

**NACHRICHTEN**  
**1|26**  
**www.iwoe.at**  
**EUR 8,00**

SM · GZ 022031220 S  
Erscheinungsort Wien  
Verlagspostamt 1090



# IWO

**AKTUELLES**

**VERORDNUNGEN  
ZUM WAFFENGESETZ**

**WAFFENGESCHICHTE**

**REMINGTON XP-100**



# MKUNIT

KOPPLER, DIE ES SONST NIRGENDWO GIBT

für das **alte 9+1er**  
**AUG** MAGAZIN  
(Gen. 1 = 9+9+1)



für das **GLOCK**  
**MAGAZIN**  
9x19



für das **neue 10er**  
**AUG** MAGAZIN  
(Gen. 2 = 10+10)



ZUM SHOP



  
50%  
SCHNELLERER  
RELOAD

  
100%  
MADE IN  
AUSTRIA

  
LEGAL  
DOPPELTE  
LADEMENGE

  
MAGAZINE  
BLEIBEN INTAKT  
(KEIN WEGWERFEN)

Exklusiv für Leser: 26x  
15% Rabatt mit dem Code **IWÖN15**

## EDITORIAL



### SEHR GEEHRTE MITGLIEDER DER IWÖ, SEHR GEEHRTE LESER UNSERER IWÖ-NACHRICHTEN,

Wie wir umfangreich berichtet haben, hat die Koalition aus ÖVP, SPÖ und NEOS mit Zustimmung der GRÜNEN das Waffengesetz 1996 massiv verschärft. Obwohl es uns gelungen ist gegenüber den Entwürfen zumindest noch gewisse Verbesserungen für Sportschützen zu erreichen, hat es der Rest dennoch in sich.

Gleich nach der Kundmachung des neuen Waffengesetzes im Herbst 2025 bestand der Plan selbiges um Ostern 2026 in Kraft zu setzen, doch die Vorbereitungen dafür schienen zunächst doch länger zu dauern, weshalb um den Jahreswechsel als Termin zunächst Juli 2026 vermutet wurde. Jetzt ist es aber amtlich: Das neue Waffengesetz ist am 28. April

in Kraft getreten! Ein kleiner Teilbereich war bereits in Kraft und dieser betraf insbesondere Personen die untauglich gewesen sind. Die Änderungen betreffen aber nicht nur Neuantragssteller für die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte, sondern die Bestimmungen werden von den Behörden intensiv ausgeübt und es finden jetzt auch scharfe Überprüfungen der Verlässlichkeit bei Personen statt, die beispielsweise seit Jahrzehnten (!) unbeanstandet Inhaber eines waffenrechtlichen Dokumentes sind und jetzt nur wegen Verlust/Diebstahl des Dokuments oder wegen dem (alten) Foto eine Neuausstellung des an und für sich vom Inhalt her vollständig identischen waffenrechtlichen Dokumentes beantragen.

Wenn man sich vorstellt, daß die Behörden auch die weiteren Bestimmungen nach ihrem Inkrafttreten derartig intensiv ausüben, dann werden wohl nicht wenige Entziehungen von waffenrechtlichen Dokumenten folgen.

Wir von der IWÖ versuchen unsere Mitglieder bestmöglich zu unterstützen und auch mit Hilfe der Rechtsschutzversicherung die „unsinnigsten“ Entscheidungen zu bekämpfen.

Das neue Waffengesetz bringt es auch mit sich, daß die erste und zweite Waffengesetz-Durchführungsverordnung zum Waffengesetz 1996 massiv geändert werden. Nunmehr ist der Entwurf dieser Verordnungen in Begutachtung gegangen und es wurde die IWÖ wieder ausdrücklich eingeladen dazu eine Stellungnahme abzugeben. Da sich die Bestimmungen weniger auf den juristischen Teil beziehen, sondern vielmehr für die psychologische Begutachtung wesentlich sind, haben wir unsere Fachpsychologen beigezogen und gemeinsam eine ausführliche Stellungnahme eingebracht.

Von fachpsychologischer Seite wurde das neue Verlässlichkeitsüberprüfungsverfahren relativ scharf kritisiert, beispielsweise sollen Überprüfungen, wie sie in anderen Bereichen – beispielsweise auch bei der Stellung – üblich sind und dementsprechend angewendet werden, (ausnahmsweise) bei der Verlässlichkeitsüberprüfung nach dem Waffenrecht nicht zulässig sein.

Auch weitere fachliche Bedenken wurden vorgebracht und in die Stellungnahme der IWÖ an das Bundesministerium für Inneres eingearbeitet.

Alles wird teurer und selbstverständlich müssen auch die Fachpsychologen angemessen bezahlt werden. Die Kosten für die waffenpsychologische Überprüfung sollen aber über € 800,00 betragen und sind damit schon sehr hoch. Zu bedenken ist ja auch, daß der Test nicht nur einmal, sondern zweimal absolviert werden muß.

Alles in allem lesen sich auch die Verordnungsentwürfe genauso wie das Gesetz, nämlich daß der legale Waffenbesitz zwar nicht verboten, aber doch mit administrativen Mitteln stark zurückgedrängt werden soll. Ein zurückgedrängter legaler Waffenbesitz im Zusammenhang mit der insbesondere aufgrund der geopolitischen Verwerfungen nicht zu verhindernden relativ leichten Möglichkeit illegale Schusswaffen zu erwerben, führt meines Erachtens nur zu einer Erhöhung der Anzahl von illegalen Schusswaffen.

## REDAKTIONS-HIGHLIGHTS



**REMINGTON XP-100**  
Geschichte und Verwendungsmöglichkeiten einer ungewöhnlichen Pistole



**DIE VERORDNUNGS-ENTWÜRFE ZUM NEUEN WAFFENGESETZ**  
Und die Stellungnahme der IWÖ



**WAFFENRECHT AKTUELL**  
Abkühlphase und Magazinbesitz beim Privatverkauf

Da illegale Schusswaffen überhaupt nicht zu kontrollieren sind, freut sich zwar wahrscheinlich der Statistiker des Innenministeriums, der vermelden kann, daß die Anzahl der Schusswaffen zurückgegangen ist, die Straftaten – und das ist meines Erachtens wesentlich – werden aber an sich nicht abnehmen, sondern wahrscheinlich sogar zunehmen.

Und dies ist unserer Auffassung nach nicht der richtige Weg! Das Waffenrecht soll nicht einseitig nur der Maßregelung der legalen Waffenbesitzer dienen, sondern soll einen vernünftigen und sinnvollen Ausgleich zwischen den legitimen privaten Interessen am Schusswaffenbesitz und den öffentlichen Interessen an der Gefahrenabwehr herstellen.

Wie seit vielen Jahren waren wir auch heuer wieder für unsere Mitglieder und für andere Interessenten auf der Hohen Jagd in Salzburg mit einem Stand vertreten. Wir haben versucht Anfragen nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten, da aber das neue Waffengesetz noch nicht in Kraft getreten ist und daher jegliche Erfahrungen mit der Behördenvollziehung fehlen und selbstverständlich auch keine Judikatur vorhanden ist, sind detaillierte Auskünfte natürlich derzeit sehr schwierig. Selbstverständlich ist es nicht repräsentativ, aber nach unserer Einschätzung findet eine gewisse Änderung des Publikums der Messe statt. Waren es früher viele fachlich interessierte Jäger, aber auch fachlich interessierte Sportschützen, so haben wir etwas den Eindruck bekommen, daß auf der Messe immer mehr der „Volksfestcharakter“ überwiegt. Ich meine damit nicht, daß Leib und Seele zu kurz kommen sollen, ich meine aber damit, daß doch das Fachliche im Mittelpunkt stehen soll. Auch werden die Sportschützen leider immer weniger, was wohl am immer mehr überwiegenden jagdlichen und vor allem sonstigen Angebot liegt.

Eine Neuerung gibt es auch bei unserer Webpage. Ab sofort sind umfangreiche Fachartikel, historische Archive und exklusive Hintergrundberichte unseren Mitgliedern vorbehalten. Dies betrifft auch unsere IWÖ-Nachrichten: Der Öffentlichkeit wird künftig nur mehr die 16-seitige Kurzfassung als Einblick zur Verfügung stehen. Die vollständige Online-Ausgabe bleibt trotzdem auf der Webpage erhalten, steht aber nur mehr exklusiv unseren Mitgliedern zur Verfügung. Die Printversion wird weiterhin so wie bisher auf Wunsch zugesendet.

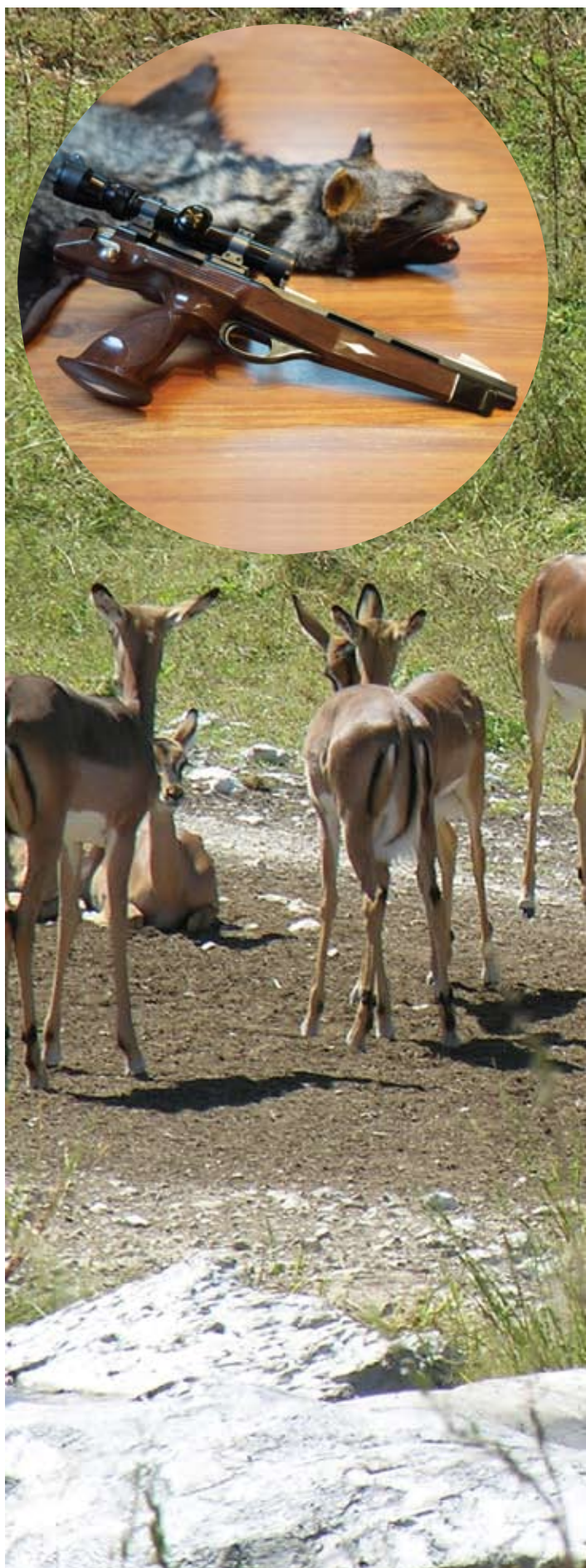
Wie Sie Ihren Zugang auf der Webpage aktivieren können, lesen Sie im Detail in dieser Ausgabe der IWÖ-Nachrichten auf Seite 41. Sollten Sie noch keine E-Mailadresse bei der IWÖ angegeben haben, kontaktieren Sie bitte das IWÖ-Büro.

Waffentechnisch berichten wir dieses Mal über eine sehr interessante Faustfeuerwaffe, die Remington XP-100. Es handelt sich dabei um eine Benchrest- und Jagdwaffe. Auch wenn die Jagd mit Faustfeuerwaffen in Europa praktisch nicht existiert, kann dennoch ein kleiner Einblick in diese sehr interessante und – das soll auch an dieser Stelle gleich gesagt werden – waidgerechte Jagd gegeben werden.

Ich hoffe, daß Sie auch mit diesen IWÖ-Nachrichten einen interessanten Lesestoff für sich finden, ich wünsche Ihnen jedenfalls alles Gute und bleiben Sie der IWÖ treu. Nur so können wir weiter unsere Serviceleistungen und die Rechtsschutzversicherung aufrechterhalten und vor allem auch politisch im Interesse aller Legalwaffenbesitzer tätig sein. Bitte bezahlen Sie auch Ihren fälligen IWÖ-Beitrag 2026 ein, sofern Sie das noch nicht gemacht haben.

Ihr

*DI Mag. Andreas Rippel*  
**Präsident der IWÖ**





## **INHALT**

- 03 ..... Editorial
- 43 ..... Impressum
- 43 ..... Terminservice
- 43 ..... Aufnahmeantrag

## **BERICHTE**

- 6 ..... Die Verordnungsentwürfe zum neuen Waffengesetz
- 10 ..... Stellungnahme der IWÖ zu den Verordnungsentwürfen des BMI
- 14 ..... Waffenrecht-Aktuell - Klarheit im Paragrafenschwungel
- 16 ..... Aktuelles aus Brüssel
- 28 ..... Öffentliches Führen von Schusswaffen in den Vereinigten Staaten
- 41 ..... IWÖ-Mitgliederbereich jetzt aktiv

## **WAFFENGESCHICHTE**

- 19 ..... Remington XP-100 oder eine einschüssige Repetierpistole
- 32 ..... Die Eusta Pistole P7

Die Remington XP-100, eine einschüssige Repetierpistole, geeignet für Plains Game in Afrika

**Fotos Titelseite und Seiten 4/5:**  
© DI Mag. Andreas Rippel und  
Mag. Eva-Maria Rippel-Held

# Die Verordnungsentwürfe

## ZUM NEUEN WAFFENGESETZ

### ENTWURF VOM 2. FEBRUAR 2026 VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERS FÜR INNERES, MIT DER DIE 1. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG UND DIE 2. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG GEÄNDERT WERDEN

#### ARTIKEL 1

##### ÄNDERUNG DER 1. WAFFENGESETZ-DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG

Auf Grund des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2025, wird verordnet:

Die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (1. WaffV), BGBl. II Nr. 164/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 samt Überschrift lautet:

##### „ANFORDERUNGEN AN DIE GUTACHTER UND EINTRAGUNG IN DIE LISTE

§ 1. (1) Der Bundesminister für Inneres führt eine Liste jener Gutachter, die geeignet sind, Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zu erstellen. Der Bundesminister für Inneres hat auf Antrag Personen in der Liste der Gutachter gemäß § 41 Abs. 4 WaffG einzutragen, die

1. in der Liste der Klinischen Psychologen gemäß § 26 des Psychologengesetzes 2013 (PIG 2013), BGBl. I Nr. 182/2013, eingetragen sind,
2. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufs-

ausübung als klinische Psychologen, insbesondere im Bereich der klinisch-psychologischen Diagnostik im Erwachsenenbereich, aufweisen und

3. die fachspezifische Ausbildung für Gutachter erfolgreich absolviert haben.

(2) Die fachspezifische Ausbildung für Gutachter im Ausmaß von 40 Einheiten ist an einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer österreichischen Universität zu absolvieren; diese hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. Rechtliche Grundlagen, insbesondere auf dem Gebiet des Waffenrechts,
2. Fachspezifische klinisch-psychologische Aspekte,
3. Rahmenbedingungen der klinisch-psychologischen Gutachtenserstellung,
4. Vertiefung der Inhalte durch konkrete Fallstudien.

Die Einhaltung der in Abs. 1 Z 1 und Z 2 festgelegten Voraussetzungen sind vor Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung bei der jeweiligen Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder österreichischen Universität nachzuweisen.

(3) Die Gutachter haben einmal jährlich dem Bundesminister für Inneres Daten über Anzahl und Ergebnis der von ihnen vorgenom-



menen Begutachtungen anonymisiert zu übermitteln.

(4) Die Gutachter haben die Einhaltung der in Abs. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen auf Verlangen des Bundesministers für Inneres nachzuweisen. Ist ein Gutachter nicht in der Lage, die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen, oder verstößt dieser gegen die im WaffG oder in dieser Verordnung festgelegten Pflichten, hat der Bundesminister für Inneres einen Bescheid zu erlassen und den

jeweiligen Gutachter von der Liste zu streichen. Einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Gutachter verliert damit die Eignung, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen.“

2. § 2 samt Überschrift lautet:

#### „BEFRISTUNG DER EINTRAGUNG

§ 2. (1) Die Eintragung in die Liste ist auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung befristet und kann auf Antrag um jeweils fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung).

(2) Der Antrag auf Rezertifizierung ist frühestens ein Jahr und spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist zu stellen. Der Gutachter bleibt über den Fristablauf hinaus jedenfalls bis zur Entscheidung über einen fristgerecht gestellten Antrag in der Liste eingetragen. Die Rezertifizierung hat zu erfolgen, wenn der Gutachter in den letzten fünf Jahren

1. für seine Tätigkeit relevante Fort- und Weiterbildungen über aktuelle Entwicklungen und Erkenntnisse der psychologischen sowie anderer berufsrelevanter Wissenschaften bei einer Ausbildungseinrichtung gemäß § 9 PIG 2013 oder einer österreichischen Universität sowie
2. Supervision im Ausmaß von jeweils 40 Einheiten absolviert hat. Ist dem Antrag auf Rezertifizierung stattzugeben, hat der Bundesminister für Inneres den jeweiligen Gutachter darüber zu verständigen. Der Bundesminister für Inneres hat im Falle der Abweisung einen Bescheid zu erlassen und den jeweiligen Gutachter aus der Liste zu streichen. Einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.“

3. § 3 samt Überschrift lautet:

#### „BEGUTACHTUNG

§ 3. (1) Die Begutachtung hat folgende Teile zu umfassen:

1. Vorgespräch,
2. Psychologische Tests und Fragebögen sowie
3. Explorationsgespräch.

(2) Die Begutachtung hat unabhängig, einzeln, persönlich, unmittelbar und in der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Reihenfolge durch den Gutachter zu erfolgen. § 32a PIG 2013 gilt nicht. Der Betroffene hat die Waffenbehörde unverzüglich zu verständigen, wenn ein anderer als der gemäß § 41 Abs. 1 WaffG bekanntgegebene Gutachter das klinisch-psychologische Gutachten erstellen wird.

(3) Die Behörde hat den Gutachter über die Ergebnisse und die Zeitpunkte der bisher erstellten Gutachten zu informieren. Der Betroffene hat dem jeweiligen Gutachter ein zuletzt erstelltes Gutachten beizubringen, sofern dieses nach dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundgemachten Zeitpunkt und nicht vor mehr als zehn Jahren erstellt wurde. Ein solches beigebrachtes Gutachten sowie die von der Behörde gemäß § 56a Abs. 6 WaffG übermittelten Daten sind jedenfalls im Rahmen der Begutachtung zu berücksichtigen.

(4) Die Begutachtung hat mindestens folgende psychologische Bereiche abzudecken:

1. Kognitive Leistung/Intelligenz,
2. Emotionale Stabilität und psychische Belastbarkeit (Emotionsregulation, Copingstrategien, Resilienzfaktoren, Attribuierung, Frustrationstoleranz, Neurotizismus und Kränkung),
3. Selbstregulation, Impulskontrolle und Risikoverhalten (Risikobereitschaft, Sensation Seeking und Selbstkontrolle),
4. Selbstkonzept und Selbstwirksamkeit (Selbstreflexi-



on, Soziale Eigenständigkeit, Kompetenz- und Kontrollüberzeugung und Integrität),

5. Gewissenhaftes Verhalten (Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit, Gewissenhaftigkeit, Orientierung an Normen und Moral),
6. Soziale Verträglichkeit und prosoziales Verhalten (Verträglichkeit, Empathie und soziale Anpassung),
7. Dissoziales und normabweichendes Verhalten (Misstrauen, Aggressivitäts-, Extremismus- und Radikalisierungstendenzen und Feindseligkeit) sowie
8. Psychopathologie (inklusive Selbst- und Fremdgefährdung).

(5) Im Rahmen des Vorgesprächs (Abs. 1 Z 1) sind insbesondere die Fragestellung (§ 3a Abs. 1) zu erläutern und der Rahmen und Umfang der klinisch-psychologischen Begutachtung darzulegen.

(6) Im Rahmen der psychologischen Tests und Fragebögen (Abs. 1 Z 2) sind mindestens drei unterschiedliche – dem aktuellen Stand der psychologischen Wissenschaft entsprechende – Verfahren durchzuführen, wovon mindestens ein Verfahren aus dem Bereich kognitive Leistung/Intelligenz und zwei Verfahren aus den weiteren Bereichen gemäß Abs. 4 auszuwählen ist.

(7) Im Explorationsgespräch (Abs. 1 Z 3) haben die Ergebnisse der psychologischen Tests und Fragebögen einzufließen. Zudem ist die Anamnese der zu begutachtenden Person aufzunehmen und sind weitergehende Fragen gemäß der Fragestellung gemäß § 3a Abs. 1, insbesondere die Motive für den Erwerb einer Schusswaffe, zu klären.“

4. Nach § 3 werden folgende § 3a und § 3b samt Überschriften eingefügt:

## „GUTACHTEN

§ 3a. (1) Auf Basis der Begutachtung hat der Gutachter ein klinisch-psychologisches Gutachten und eine Mitteilung für die Behörde (Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG) zu erstellen, die Aufschluss über die Fragestellung geben, ob der Betroffene dazu neigt, insbesondere unter psychischer Belastung mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Das erstellte Gutachten und die Mitteilung ist dem Betroffenen zu übermitteln. Dieser hat das Gutachten zwölf Jahre ab Erstellung aufzubewahren.

(2) Die Mitteilung für die Vorlage bei der Behörde hat folgende Inhalte aufzuweisen:

1. Fragestellung,
2. Namen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der zu begutachtenden Person,
3. Datum der Begutachtung,
4. von der Behörde übermittelte Daten gemäß § 56a Abs. 6 WaffG,
5. verwendete psychologische Tests und Fragebögen und
6. Ergebnis des Gutachtens.

## MONITORING

§ 3b. (1) Auf Verlangen der Behörde oder des Bundesministers für Inneres haben die Gutachter an einer Evaluation der Begutachtung oder der Erstellung des Gutachtens mitzuwirken.

(2) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, klinisch-psychologische Gutachten durch Stichproben fachlich zu überprüfen. Die zu überprüfenden Gutachter haben auf Verlangen die Gutachten anonymisiert zu übermitteln.

(3) Ergibt das Monitoring gemäß Abs. 1 und 2, dass der Gutachter nicht mehr geeignet ist, klinisch-psychologische Gutachten gemäß § 41 Abs. 1 WaffG zu erstellen, gilt § 1 Abs. 4 sinngemäß.“

5. § 4 lautet:

„§ 4. (1) Für die Durchführung der Begutachtung und die Erstellung des Gutachtens samt Mitteilung für die Behörde (§ 3 und § 3a) gebührt ein im Vorhinein zu entrichtendes Entgelt in der Höhe von 678 Euro exkl. USt.

(2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist auf der Basis des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 oder des an seine Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei die Indexzahl für den Monat Jänner 2026 die Ausgangsbasis bildet. Diese Wertsicherungsklausel wird angewendet, sofern diese eine Erhöhung oder Verminderung des Entgelts um mindestens fünf Prozent bewirkt. Die ermittelten Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. März eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, in dem sich der Index im Vergleich zur letzten Anpassung verändert hat. Der bei einer solchen Anwendung der Wertsicherungsklausel zugrundeliegende Indexwert gilt dann für die nächste Berechnung als Basiszahl.“

6. In § 7 entfällt der Strichpunkt und die Wendung „für andere Menschen gilt dies nur hinsichtlich des Verbringens der in § 45 genannten Schusswaffen sowie der Munition für diese Schusswaffen“.

7. In § 8 Abs. 2 wird das Zitat „§ 8 Abs. 7“ durch das Zitat „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

8. In § 9 wird die Wortfolge „diesem Bundesgesetz“ durch die Wendung „dem Waffengesetz 1996“ ersetzt.

9. § 9a lautet:

„§ 9a. (1) Personen, die zum gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt bereits im vom Bundesminister für Inneres geführten Register gemäß § 1 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. XX/20XX,

eingetragen sind, sind von der Pflicht zur erfolgreichen Absolvierung der fachspezifischen Ausbildung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 ausgenommen. Für diese Personen ist die Eintragung in die Liste auf fünf Jahre ab dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt befristet und kann diese auf Antrag um fünf Jahre verlängert werden (Rezertifizierung). § 2 Abs. 2 gilt.

(2) Gutachten, die aufgrund eines Mehrfachwahltests gemäß § 3 Abs. 2 in der Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/20XX erstellt wurden, gelten als Ergebnis eines klinisch-psychologischen Gutachtens gemäß § 41 Abs. 1 WaffG, wenn der Zeitpunkt der Erstellung nicht länger als sechs Monate vor dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt liegt.“

10. Nach § 9a wird folgender § 9b samt Überschrift eingefügt:

**„VERWEISE**

§ 9b. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltende Fassung maßgeblich.“

11. In § 11 Abs. 1 wird die Wendung „mti“ durch das Wort „mit“ ersetzt.

12. Dem § 11 wird folgender Abs. 5 angefügt:  
 „(5) §§ 1 bis 3b samt Überschriften, § 4, § 7, § 8 Abs. 2, § 9, § 9a sowie § 9b samt Überschrift in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/20XX treten mit dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft.“

**ARTIKEL 2  
 ÄNDERUNG DER  
 2. WAFFENGESETZ-  
 DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG**

Auf Grund des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997,

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 56/2025, wird verordnet:

Die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung (2. WaffV), BGBl. II Nr. 313/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 294/2019, wird wie folgt geändert:

1. Die Promulgationsklausel lautet: „Auf Grund des Waffengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, wird verordnet:“

2. § 1 samt Überschrift lautet:

**„INFORMATIONSSFLUSS**

§ 1. (1) Die Behörde (§ 48 des Waffengesetzes 1996 – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997) hat dafür Sorge zu tragen, dass den für sie Exekutivdienst versehenen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Grunddatensatz (§ 55 Abs. 1 WaffG) des Inhabers einer waffenrechtlichen Bewilligung, der seinen Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel hat, die Art der Berechtigung samt deren Kenndaten, ein allenfalls bestehendes vorläufiges Waffenverbot (§ 13 WaffG) sowie Art, Kaliber, Marke, Type und Herstellungsnummer aller Schusswaffen, die bei ihm in der Zentralen Informationssammlung gemäß § 55 WaffG (im Folgenden: Zentrales Waffenregister – ZWR) eingetragen sind, zur Verfügung stehen.“

3. In § 2 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Sicherheitspolizeigesetz“ durch das Zitat „Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. Nr. 566/1991“, das Zitat „Strafprozeßordnung 1975“ durch das Zitat „Strafprozeßordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975,“ und das Zitat „Waffengesetz 1996“ durch die Abkürzung „WaffG“ ersetzt.

4. In § 2 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „§ 39b Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes“ durch das Zitat „§ 39b Abs. 3 des Unterbringungsgesetzes (UbG)“ ersetzt.

5. In § 2 Abs. 2 Z 4 wird das Wort „Waffengesetz“ durch die Wendung „WaffG oder Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG), BGBl. I Nr. 117/2020“ ersetzt.

6. In § 3 Abs. 3 entfällt die Wendung „der Kategorie B“.

7. In § 4 Abs. 1 und 2 wird jeweils das Zitat „Waffengesetz 1996“ durch die Abkürzung „WaffG“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 3 wird die Wendung „Prüfung der Verlässlichkeit (§ 25 WaffG)“ durch die Wendung „Prüfung oder Überprüfung der Verlässlichkeit (§ 41 oder § 41a WaffG)“ ersetzt.

9. In § 5 Abs. 1 wird das Zitat „§ 25 WaffG“ durch das Zitat „§ 41a WaffG“ ersetzt.

10. In § 6 wird das Zitat „§ 21 Abs. 2 WaffG“ durch das Zitat „§ 21 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 35 Abs. 1 und 2 WaffG“ ersetzt.

11. § 7 samt Überschrift lautet:

**„VERZICHT AUF  
 GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE  
 SCHUSSWAFFEN**

§ 7. (1) Übergibt der Eigentümer einer Schusswaffe, deren Erwerb seinerzeit angezeigt oder registriert wurde, diese Waffe der Behörde oder einer Sicherheitsdienststelle und erklärt er schriftlich und unwiderruflich auf sein Eigentum zugunsten der Republik Österreich zu verzichten, so hat die Behörde oder die Sicherheitsdienststelle die Waffe zu übernehmen und hierüber dem bisherigen Eigentümer unverzüglich eine Bestätigung auszufolgen.

(2) Die Verzichtserklärung ist jener Behörde zur Kenntnis zu bringen, die den Waffenpass oder die Waffenbesitzkarte ausgestellt hat; dies gilt als Anzeige gemäß § 28 Abs. 8 oder § 34 Abs. 8 WaffG.“

12. In § 8 Abs. 2 Z 2 entfällt der Klammerausdruck „(Zentrales Waffenregister)“.

13. In § 8 Abs. 6 wird die Wendung „Abl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1, (im Folgenden: DSGVO)“ durch die Wendung „Abl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung Abl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2 (im Folgenden: DSGVO),“ ersetzt.

14. In § 10 Abs. 3 wird die Wendung „Funktion Bürgerkarte (Chipkarte oder Handysignatur)“ durch die Wendung „Funktion Elektronischer Identitätsnachweis (E-ID) gemäß §§ 4 ff des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004,“ ersetzt und entfallen die Wendung „(z. B. TID, BENID, PIN, TAN)“ und die Wortfolge „wie Chipkarte oder Handy-SIM-Karte“.

15. In § 11 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesminister“ ersetzt.

16. In § 12 Abs. 1 wird nach dem Wort „Betroffenen“ die Wortfolge „oder in Zusammenhang mit der Überprüfung des Wohnsitzes eines Betroffenen im Bundesgebiet“ eingefügt.

17. In § 12 Abs. 2 entfällt die Wendung „in der geltenden Fassung,“.

18. In § 15 Abs. 1 wird das Zitat „§ 28 Abs. 6 WaffG“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 5 WaffG“ ersetzt.

19. In § 15 Abs. 2 wird das Zitat „§ 33 Abs. 1 WaffG“ durch das Zitat „§ 33 Abs. 4 WaffG“ ersetzt.

20. In § 15 Abs. 3 wird das Zitat „§ 33 Abs. 10 WaffG“ durch das Zitat „§ 55a Abs. 1 WaffG“ ersetzt.

21. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

#### **„VERWEISE**

§ 15a. Soweit in dieser Verordnung auf Bundesgesetze verwiesen wird, ist die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung geltende Fassung maßgeblich.“

22. Dem § 16 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 1 samt Überschrift, § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 4 Abs. 1 bis 3, § 5 Abs. 1, § 6, § 7 samt Überschrift, § 8 Abs. 2 und 6, § 10 Abs. 3, § 12, § 15 Abs. 1 bis 3, § 15a samt Überschrift, die Anlagen 1, 2 sowie die Anlagen 4 bis 10 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/202X treten mit dem gemäß § 62 Abs. 23 WaffG kundzumachenden Zeitpunkt in Kraft.“

23. Die Anlagen 1 und 2 sowie die Anlagen 4 bis 10 lauten: (siehe Anlagen)

# Stellungnahme der IWÖ

## ZU DEN VERORDNUNGSENTWÜRFEN DES BMI

Im Folgenden die Stellungnahme der IWÖ zum Verordnungsentwurf des BMI im originalen Wortlaut. Am Ende des Textes finden Sie auch einen Download-Link zum Originalschreiben als PDF:

Geschäftszahl: 2025-0.756.083

Betrifft:

Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die 1. Waffengesetz-Durchführungsverordnung und die 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung geändert werden Begutachtung einer Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Bezugnahme auf die Einleitung des Begutachtungsverfahrens betreffend die geplanten Änderungen der 1. und der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung zum Waffengesetz 1996 dankt die IWÖ, Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, für die Übermittlung der Begutachtungsentwürfe und für die Einräumung der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Einleitend weisen wir wie schon in unserer Stellungnahme zu den Änderungen des Waffengesetzes 1996 vom 11.09.2025 noch einmal darauf hin, daß sowohl das geänderte Waffengesetz als auch die dazu geplanten Änderungen der Verordnungen demokratiepolitisch und formaljuristisch bedenklich sind: Einerseits stellt sich die Frage nach der Sinnhaftigkeit dieses Aufwandes für alle Beteiligten, da noch immer nicht geklärt ist, ob der hinlänglich bekannte Anlaßfall dafür (siehe die Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 1) nicht hätte verhindert werden können, wäre das bis auf wenige Ausnahmen noch immer geltende bewährte österreichische Waffengesetz gesetzeskonform angewendet worden – ein Umstand der unverständlicherweise nicht verfolgt wird! Andererseits erschließt sich uns nicht, worin beispielsweise der Sicherheitsgewinn für die Bevölkerung liegen soll, wenn ehemals für den Militärdienst untaugliche Legalwaffenbesitzer ausschließlich auf Grund dieses Umstandes jetzt – nach teilweise Jahrzehnten! – bei Erweiterungen und sogar bei Ausstellung von Ersatzdokumenten aufgrund von verlorenen Waffenbesitzdokumenten sich neuerlichen psychologischen Begutachtungen unterziehen sollen.

In der Sache geben wir nachstehende Stellungnahme ab:

Da es sich hierbei um Anpassungen im Bereich der psychologischen Begutachtungen zur Erlangung von Waffenbesitzdokumenten handelt, ist die IWÖ als juristische Organisation, die sich primär mit den spezifischen waffenrechtlichen Bestimmungen auseinandersetzt, nur bedingt kompetent hier fachliche Stellungnahmen abzugeben, wir möchten aber nach Rücksprache mit Fachpsychologen auf einige Unklarheiten bei der geplanten Aufwertung der Testverfahren hinweisen.

Aus den oben erwähnten Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 1, ist eindeutig ersichtlich, daß die massiven Verschärfungen des österreichischen Waffenrechtes „Aufgrund der tragischen Ereignisse in Graz am 10. Juni 2025“ erfolgen und es deshalb „umfassender Maßnahmen, bedarf um solche Taten in Zukunft so gut wie möglich zu verhindern und eine Erhöhung der öffentlichen Sicherheit zu bewirken“. Es stellen sich uns daher folgende Fragen:

- Auf welcher fachpsychologischen Basis beruht die Einführung der neuen Testverfahren?
- Welche Psychologen wurden dazu zu Rate gezogen bzw. haben aus fachpsychologischer Sicht hier mitgewirkt?
- Es gibt in der Psychologie als Wissenschaft neben den Basisgütekriterien auch jene der

„Zumutbarkeit“ und der „Testökonomie“. Gibt es dazu argumentative Daten bzw. Beschreibungen im Hinblick auf das neue Testverfahren?

- § 3 des geplanten Verordnungstextes normiert durch die exklusive Vorgabe des Testverfahrens einen Eingriff in die fachliche Autonomie der Arbeitsweise von Psychologen. Laut Anfragebeantwortung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen / Dr. Michael Kierein sind Psychologen in der Ausübung ihres Berufes weisungsfrei (vgl. <https://www.boep.or.at/download/541036a26461354467660000/weisungsgebundenheit.pdf>) und ist somit die in der Verordnung in Aussicht gestellte Vorgangsweise seitens des BMI unzulässig. Die Vertretung des Gutachters durch einen anderen in der Liste des BMI eingetragenen und ermächtigten waffenpsychologischen Gutachter sollte jedenfalls zulässig sein.
- Das Abgehen von dieser zweistufigen Methodik ist weder inhaltlich zu rechtfertigen noch ist der Aufwand für einen Großteil der zu untersuchenden Personen angemessen. Darüber hinaus trägt es in keiner Weise zu einer Verbesserung der Sicherheitslage Österreichs und der Vermeidung von Amok-Attentaten bei. Lediglich eine Stufe vorzuschreiben, und dies für alle Bewerber gleich, käme der Vorschrift sehr nahe, eine Abdomen-Szintigraphie und ein Ganzkörper-MRT bei jeder Gesunden-Untersuchung zu verlangen. Der bürokratische Aufwand würde ohne ökonomischen Nutzen massiv erhöht, das Untersuchungsverfahren massiv aufgebläht und die Kosten, wie sich aus den vorgetragenen Vorschlägen ableiten läßt, würden beinahe verdreifacht! Aus waffenpsychologischer Sicht erscheint es daher sinnvoll, weiterhin das bewährte 2-Stufen-Modell beizubehalten, wobei vorgeschlagen wird, die folgenden Anpassungen bzw. Definierungen vorzunehmen: In Stufe 1 sind vorzusehen:

- a) Informationsgespräch
- b) Testvorgabe
- c) Exploration
- d) Formelle Stellungnahme an Behörde und an die Untersuchungsperson

Die Reihenfolge von b) und c) ist austauschbar. Die Dauer für a) bis d) kann mit 1,5 – 2,5 Stunden, also gemittelt mit 2 Stunden geschätzt werden. Abweichungen sollen und dürfen natürlich möglich sein. Beispielsweise kann bei einer psychiatrischen Diagnose und / oder psychopathologischer Auffälligkeit mit dementsprechend verordneter Psychopharmaka-Medikation (Beispiel: paranoide Schizophrenie) bereits

nach sehr kurzer Explorationsdauer klar sein, daß die Untersuchungsperson als nicht verlässlich einzu-stufen ist. Analoges gibt es auch in umgekehrter, also positiver Richtung. Ergänzend schlagen wir für § 3(4) WaffG-DVO folgende Formulierung vor:

(4) Die Begutachtung hat folgende Bereiche abzudecken:

1. Bei Auffälligkeiten im Zuge des Vorgesprächs oder der Exploration und der Verhaltensbeobachtung sind Intelligenz und kognitive Leistungsfähigkeit abzuklären. Jedenfalls sind zu erfassen:
  2. Psychische Stabilität und Neurotizismus
  3. Risikobereitschaft, Impulsivität, Kontrollverlust
  4. Selbstwertgefühl, Unsicherheit, Ängstlichkeit, depressive Symptome, Isolation, Einsamkeit, (Rückzug, soziale Introversion)
  5. Gewissenhaftigkeit, Offenheit für Erfahrungen, Introversion - Extraversion
  6. Verträglichkeit, Entfremdung, Ängstlichkeit (Hysterie, Hypochondrie)
  7. Aggression, antisoziale Eigenschaften, Mißtrauen - Paranoia
  8. Psychopathologie (inklusive Selbst- und Fremdgefährdung)
- § 3(6) WaffG-DVO sollte lauten „Im Rahmen .... mindestens zwei unterschiedliche ... Verfahren ... wovon zwei Verfahren aus den Bereichen gem. Abs. 4 auszuwählen sind.
  - Weiters schlagen wir vor den § 3a durch folgende Formulierung zu ersetzen:

(1) Auf Basis der Begutachtung hat der Gutachter eine Mitteilung an die Behörde und den Betroffenen zu übermitteln. Explorationsprotokolle und Testergebnisse des Betroffenen sind zu archivieren und bei weiteren Begutachtungen durch einen anderen Begutachter diesem zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Behördenmitteilung sowie die Mitteilung an den Betroffenen haben folgende Inhalte aufzuweisen:

- § 3b (2) sollte lauten: Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, klinisch psychologische Gutachten durch Stichproben von einem Expertengremium des Berufsverbandes Österreichischer PsychologInnen bestehend aus mindestens 3 Personen, überprüfen zu lassen.
- Fehlende Relevanz kognitiver Leistungsfunktionen / Intelligenz für die Verlässlichkeit: Spezifische kognitive Leistungsfunktionen wie beispielsweise Aufmerksamkeit, Konzentration, kognitive Belastbarkeit, visuelle Auffassungsgeschwindigkeit, Gedächtnisleistungen, allgemeine kognitive Leistungsfähigkeit (=Intelligenz) und „Verlässlichkeit für den Waffenbesitz“ sind

weder positiv noch negativ korreliert. In keiner wissenschaftlichen internationalen Studie mit geeignetem Sample wurde dieser Zusammenhang nachgewiesen und auch in keiner allenfalls zu fordernden Metaanalyse aus verschiedenen Studien und unterschiedlichen Ländern ein solcher erbracht. Für alle Anwerber eines waffenrechtlichen Dokumentes die Messung dieser Leistung zu verlangen, ist überflüssig und erfüllt keinen Sicherheitsaspekt. Nur wenn im Explorationsgespräch eine fragliche Demenz oder Intelligenzminderung auffällt (und das fällt einem Klinischen Psychologen auf), dann macht die Anwendung von Leistungs- und Intelligenztests einen Sinn, was dann in Stufe 2 abzuklären wäre. Eine Intelligenzminderung müßte übrigens bei männlichen österreichischen Staatsbürgern bereits bei der Musterung aufgefallen sein und zur Untauglichkeit geführt haben.

- Übermittlung klinisch-psychologischer Gutachten an Klienten  
Bis heute ist es Standard, dem Klienten eine mehr oder weniger standardisierte Stellungnahme auszustellen, welche er / sie dann in weiterer Folge selbst bei der zuständigen Waffenbehörde vorzulegen hat. Nach der Aufzählung der durchgeführten Testverfahren, dem Hinweis, daß ein Explorationsgespräch durchgeführt wurde, Klärung der Motivlage und einiger deskriptiver Informationen wird die Verlässlichkeit im Sinne der waffenrechtlichen Fragestellung bestätigt (oder negiert).

Weitere Details wie Testergebnisse, Anamnese und Inhalte sowie Interpretationen/ Diagnosen aus dem Explorationsgespräch verbleiben bei dem Psychologen, der einer 10-jährigen Aufbewahrungspflicht unterliegt.

Die Übermittlung eines vollwertigen klinisch-psychologischen Gutachtens an den Probanden ist als besonders kritisch in mehrerlei Hinsicht zu sehen:

Ein klinisch-psychologisches Gutachten enthält unter anderem die vollständige Biographie eines Klienten, detaillierte Testergebnisse und deren Interpretation, eine Verhaltensbeobachtung, einen psychopathologischen Status sowie die Beantwortung der Fragestellung und die Zusammenfassung aller Ergebnisse.

Diese Informationen dem Klienten zu übermitteln ist nur auf den ersten Blick sinnvoll und vernünftig, denn in Zeiten des digitalen Austausches (Social Media, Communitys, Foren, div. Schützenvereine bzw. -verbände, Interes-

sensvertretungen, etc.) ist es nur eine Frage der Zeit, bis eine große Anzahl von anonymisierten Gutachten zirkulieren und sich daraus, unter Umständen unter zu Hilfenahme von KI-Tools, ein perfekter Leitfaden (um nicht zu sagen eine Anleitung) für die psychologische Begutachtung ableiten läßt.

Statt die Qualität der Begutachtung zu erhöhen, wird es dem Laien ermöglicht, Ablauf sowie Inhalte der Begutachtung im Vorfeld zu ermitteln, sich vorzubereiten und Erkundigungen einzuholen, Lerneffekte eingeschlossen.

Zu der bereits angeführten Problemstellung kommt noch ein weiterer Aspekt hinzu: Es ist völlig klar und evident, daß die Übermittlung negativer Gutachten an beispielsweise psychopathische Klienten, ev. mit einer paranoiden, narzisstischen oder etwa antisozialen Persönlichkeitsstörung, die meist mit einer stark eingeschränkten Selbstreflexion einhergeht, zu einer persönlichen Gefährdung der Gutachter und deren Mitarbeiter führen wird.

- Es gibt keinen wissenschaftlichen Beweis, daß ein Testergebnis anders ausfällt, wenn in einem Testraum mehrere Personen denselben Test bearbeiten oder wenn sich diese Personen jeweils allein in einem Raum befinden. Vorausgesetzt die gesetzlichen Richtlinien zur Testapplikation werden eingehalten (absolute Ruhe, Beleuchtung, Belüftung u. dgl.).

Aus diesem Grund sind Gruppentestungen selbstverständlich in allen Bereichen der Psychologie üblich. Beispielhaft seien psychologische Untersuchungen im Rahmen der Schulpsychologie, der Musterung oder der Polizeibewerber genannt, wobei die Test-Gruppengröße lediglich nach den Möglichkeiten der Räumlichkeiten festgelegt bzw. limitiert wird (vgl. Gruppentest der Bewerber für einen Medizin-Studienplatz: 2025 wurden in der Messe Wien am 04.07.2025 an einem Tag in einem Raum 6183 Personen getestet). Warum sollte ausgerechnet, exklusiv und nur im Rahmen der waffenpsychologischen Verlässlichkeitsuntersuchung, die Vorgabe der PC-Tests in einem Raum an mehreren Testpersonen unzulässig sein?

Anmerkung: Das Explorationsgespräch hat selbstverständlich einzeln, in einer vom Testraum separierten Räumlichkeit, unter 4-Augen zwischen Gutachter und der Untersuchungsperson zu erfolgen.

- Der Informationsgewinn aus den medizinischen Daten der Musterung ist nur für eine sehr kleine Gruppe evident, nämlich bei den aus psycholo-

gischen Gründen untauglichen Personen. Die Übermittlung darüberhinausgehender Daten belastet unnötig die Behörden, die Antragsteller und die Psychologinnen und Psychologen ohne jeglichen Nutzen.

- Wo findet man die wissenschaftliche Evaluation des Vorfalls in Graz in Bezug auf diese Fallstudie? Welchen Tests wurde der Attentäter unterzogen und wie waren seine Testwerte?
- Inwieweit sind diese umfangreichen Maßnahmen überhaupt geeignet, solche Taten in Zukunft zu verhindern bzw. kann ausgeschlossen werden, daß dieses neue Testverfahren nicht sogar schlechter ist als das Bewährte (Fehleranfälligkeit des neuen Testverfahrens)?

Weiters führt dieses geplante neue Testverfahren zu einer massiven finanziellen Mehrbelastung der Antragsteller von Waffenbesitzdokumenten.

Die im § 22 Waffengesetz normierten Rechtfertigungsgründe für die Erlangung von Schusswaffen der Kategorie B werden dadurch deutlich erschwert, wenn nicht sogar mittelfristig verhindert. Wir sehen darin eine unzulässige Einschränkung der Rechte mündiger Bürger und letztendlich sogar einen Eingriff in das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht auf Leben (Art. 2 MRK), da insbesondere die Bereithaltung von Schusswaffen zur Selbstverteidigung deutlich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird.

Abschließend ersuchen wir Sie die oben dargestellte Stellungnahme zu berücksichtigen.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Der Präsident:*

*RA Prof. Mag. Dipl.-Ing. Andreas Rippel*

#### **LINK ZUM ORIGINALSCHREIBEN:**

[https://iwoe.at/wp-content/uploads/2020/12/IWOe-Stellungnahme\\_DVO\\_03.03.2026.pdf](https://iwoe.at/wp-content/uploads/2020/12/IWOe-Stellungnahme_DVO_03.03.2026.pdf)

**Anmerkung der Redaktion: Kurz nach Redaktionsschluß erhielten wir die endgültige Fassung der beiden Durchführungsverordnungen zum Waffengesetz. Bei Erscheinen der Ihnen nunmehr vorliegenden Ausgabe der IWÖ-Nachrichten arbeiten wir bereits an der Folge Nr. 2/2026, die unter anderem die amtlichen Texte der neuen Verordnungen enthalten wird!**

# Waffenrecht-Aktuell:

## KLARHEIT IM PARAGRAFENDSCHUNDEL

**VERUNSICHERUNG BEI WAFFENBESITZERN UND BEHÖRDEN:  
DIE WICHTIGSTEN PFLICHTEN UND INTERPRETATIONEN  
ZUR „ABKÜHLPHASE“ UND MAGAZINBESITZ BEIM PRIVATVERKAUF**

**Text & Fotos:** Gunter Hick



Die jüngsten Änderungen im österreichischen Waffenrecht haben in der Praxis zu erheblicher Unsicherheit geführt. Nicht nur die betroffenen Bürger, sondern auch die zuständigen Behörden stehen vor einer Fülle grundsätzlich ungeklärter Rechtsfragen. Derzeit ruhen die Hoffnungen auf der noch ausstehenden Durchführungsverordnung, die endlich Klarheit schaffen

soll. Bis dahin stützen sich alle nachfolgenden Sachverhalte auf die aktuell verfügbaren Informationen und gesammelten Erfahrungen.

Die wichtigsten Regeln beim Privatverkauf (Stand: 19.12.2025)

### **1. DIE ABKÜHLPHASE IST AUCH PRIVAT PFLICHT**

Nach den bereits geltenden Bestimmungen des Waffengesetzes muß die sogenannte „Abkühlphase“ zwingend auch bei der Überlassung von Waffen zwischen Privatpersonen eingehalten werden.

Die Nichteinhaltung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, für die eine Mindeststrafe von 900 EUR vorgesehen ist.

## 2. NACHWEISPFICHT DES ERWERBERS

Der private Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer nachzuweisen, daß bereits eine Schußwaffe der entsprechenden Kategorie auf ihn registriert ist. Dies kann beispielsweise durch die Vorlage eines aktuellen Zentralen Waffenregisters (ZWR)-Auszugs erfolgen, der auch online abgefragt werden kann.

Spezialfälle: Z7/Z8-Waffen und Magazine  
Kann eine Z7/Z8-Waffe als Kategorie B verkauft werden?

Nach gängiger Interpretation liegt der funktionale Unterschied zwischen einer Schußwaffe der Z7/Z8-Kategorie (Halbautomat mit „langen“ Magazinen) und einer Waffe der Kategorie B (Halbautomat ohne „lange“ Magazine) in der Absicht, „lange“ Magazine auch außerhalb behördlich genehmigter Schießstätten zu verwenden. Dies betrifft etwa die Bereithaltung zur Selbstverteidigung oder das Mitführen in der Öffentlichkeit (hierfür ist ein Waffenpaß erforderlich).

Wird eine Z7/Z8-Waffe (selbstverständlich ohne „lange“ Magazine) an eine Person mit einem freien Platz der Kategorie B überlassen, muß dies auf der Meldung an die zuständige Waffenbehörde deutlich vermerkt werden. Die Erfahrung zeigt, daß die Waffe in solchen Fällen in der Regel wunschgemäß „umregistriert“ wird.

### WAS PASSIERT MIT DEN „LANGEN“ MAGAZINEN?

Der Besitz von Magazinen der Z9- bzw. Z10-Kategorie (hohe Kapazität) bedarf nur dann keiner gesonderten Genehmigung, wenn sie zu mindestens einer registrierten Z7/Z8-Waffe passen.

Soll die (letzte) passende Waffe verkauft werden, müssen die zugehörigen Magazine vorher oder spä-

testens im Zuge des Verkaufs an einen Berechtigten überlassen werden. Der Verkäufer darf sie jedenfalls nicht behalten.

### KANN DER FREIGEWORDENE Z7/Z8-PLATZ NEU BELEGT WERDEN?

Ja, auf den freigewordenen Platz der Kategorie Z7/Z8 kann selbstverständlich eine andere, passende Waffe eingetragen werden. Dies ist sowohl durch die Umregistrierung einer bereits vorhandenen als auch durch den Ankauf einer neuen Waffe möglich.

Achtung Falle: Ist nach dem Verkauf der Z7/Z8-Waffe keine Waffe der Kategorie A mehr beim Verkäufer registriert, muß beim Ankauf einer neuen Waffe dieser Kategorie – unabhängig von der Dauer des bisherigen Waffenbesitzes – die „Abkühlphase“ zwingend eingehalten werden.

Dürfen für die neue Z7/Z8-Waffe „lange“ Magazine erworben werden?

Der Besitz und Erwerb von „langen“ Magazinen (Z9/Z10) ist weiterhin ohne gesonderte Genehmigung gestattet, sofern und solange diese zu einer registrierten Z7/Z8-Waffe passen. Die neu erworbenen Magazine müssen in jedem Fall im ZWR eingetragen werden.

## DIE ROLLE DES WAFFENHÄNDLERS

### ABWICKLUNG DES PRIVATVERKAUFS

Die Abwicklung des Privatverkaufs muß, wenn die „Abkühlphase“ erforderlich ist, zwingend über einen Waffenhändler erfolgen. In Fällen, in denen keine Abkühlphase notwendig ist, kann analog vorgegangen werden, um die korrekte Abbildung des Geschäftsfalls im ZWR zu gewährleisten. Das Bundesministerium für Inneres (BMI) sieht vor, daß der Händler den Vorgang im ZWR (bis zu dessen Umprogrammierung) durch einen „Ankauf“ und einen „Verkauf“ abbildet. Dies beinhaltet gegebenenfalls die Verwahrung der Waffe während der einzuhaltenden „Abkühlphase“. Für die Überprüfungen, die Eintragungen im ZWR und die Lagerung steht dem Waffenhändler eine „angemessene Gebühr“ zu, die dem Vernehmen nach zwischen 25 und 30 EUR liegt.



# Aktuelles

## AUS BRÜSSEL

### EUROPÄISCHE KOMMISSION PLANT NEUE VORSCHRIFTEN ZUR BEKÄMPFUNG DES HANDELS MIT UNERLAUBTEN FEUERWAFFEN

**Text:** DI Mag. Andreas Rippel

**Fotos:** Gunter Hick

Knapp zwei Jahre ist es jetzt her, daß die Europäische Kommission strengere Regeln für Feuerwaffen geplant hat (wir berichteten darüber in den IWÖN 4/2024, Seite 16f) mit dem Resultat, daß wir jetzt mit den „schärfsten Verschärfungen“ im österreichischen Waffengesetz seit Beginn der zweiten Republik zu tun haben, mit bislang unabsehbaren Folgen für die Legalwaffenbesitzer. Die Probleme bei Erweiterungsanträgen von Waffenbesitzdokumenten bei vormaliger Untauglichkeit sind da wahrscheinlich nur die Spitze des Eisberges.

In der aktuellen Aussendung der Europäischen Kommission vom 26. Februar 2026 nimmt man sich jetzt mit besonderer Sorgfalt die Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und anderer Straftaten im Zusammenhang mit Feuerwaffen zur Brust.

Grundsätzlich wäre ja nichts dagegen einzuwenden, wenn es die richtigen trifft, aber wir als Vertretung der Legalwaffenbesitzer sind quasi schon „gebrannte Kinder“. Wenn man sich die Entwicklung der letzten Jahre ansieht, wird es wohl niemanden wundern,



Dieser Lower wird ein „wesentlicher Bestandteil“ für ein selbst zusammengestelltes AR 10 - aber nur bei freiem WBK-Platz erlaubt.



Diese Upper im Rohzustand „haben die Form einer Schußwaffe“ und sind „umbaubar“, aber noch keine „Kennzeichnung“ - 8 Jahre!

daß wir neuerliche Einschränkungen unserer Rechte befürchten. Wer garantiert die Richtigkeit der Behauptungen der Kommission, daß nicht ausschließlich die „Verbrecher“ im Fokus etwaiger neu zu erlassender Bestimmungen liegen, zumal es die vorgeschlagenen Tatbestände und Strafraumen gewaltig in sich haben.

### **NACHFOLGEND EINE KURZE ÜBERSICHT:**

#### **HERSTELLUNG ODER ZUSAMMENBAU VON SCHUSSWAFFEN, WESENTLICHEN BESTANDTEILEN ODER MUNITION**

- aus einem wesentlichen Bestandteil aus illegalem Handel oder
- ohne entsprechende staatliche Genehmigung oder
- ohne Kennzeichnung von Schusswaffen oder wesentlichen Bestandteilen zum Zeitpunkt der Herstellung

Strafraumen ab 8 Jahren (vgl: Totschlag 5-10J, Vergewaltigung 2-10J)

#### **ILLEGALER HANDEL (ÜBER EINE BINNEN- ODER AUSSENGRENZE DER EU HINWEG)**

- ohne Genehmigung
- ohne Kennzeichnung

Strafraumen ab 8 Jahren (vgl: Totschlag 5-10J)

#### **FÄLSCHUNG, ENTFERNEN, UNLESBARMACHEN, VERÄNDERUNG VON KENNZEICHNUNGEN**

Strafraumen ab 4 Jahren (vgl: Menschenhandel 5J)

#### **UNBEFUGTER WAFFENBESITZ**

Strafraumen ab 5 Jahren (vgl: Menschenhandel 5J)

#### **UNBEFUGTE ERSTELLUNG, ERWERB, BESITZ ODER WEITERGABE VON DIGITALEN VORLAGEN**

Strafraumen ab 2 Jahren (vgl: Raufhandel 2J)



Dieser Lower wird nicht nur ein „wesentlicher Bestandteil“, sondern auch Kriegsmaterial - Vollautomatik-Symbol und Bohrung für die Automatikwelle.

## WISSENTLICHE WEITERGABE VON DIGITALEN VORLAGEN ZU ILLEGALEN ZWECKEN

Strafrahmen ab 2 Jahren (vgl: Raufhandel 2J)

Daß laut Pressemitteilung die Rechte legaler Waffenbesitzer nicht eingeschränkt bzw. in vollem Umfang gewahrt werden sollen macht die ganze Angelegenheit nicht sympathischer. Was passiert z. B. wenn man eine Meldung von bislang freien Griffstücken übersieht oder zu spät macht? Ein Strafrahmen ab 5 Jahren Freiheitsentzug allein in dieser Causa trägt schon fast sadistische Züge.

Aber es gibt auch begrüßenswerte Vorhaben in diesem

Vorschlag: Unter der Überschrift „Verbesserte Datenerhebung und Kriminalitätsanalyse“ sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden statistische Daten über die Verwendung von Schußwaffen bei verschiedenen Straftaten zu erheben. Dies wäre die Umsetzung einer jahrelangen Forderung der IWÖ bei Strafdelikten mit Schußwaffen in der österreichischen Kriminalitätsstatistik endlich zwischen legalen oder illegalen

Schußwaffen als Tatmittel zu unterscheiden.

Soweit jetzt in Kürze zu diesem Vorschlag der EU-Kommission. Wir verlinken die Texte auf der IWÖ-Webseite in der Rubrik „Waffenrecht“ – „EU-Richtlinien“ und werden weiter berichten, wenn es dazu Neues gibt, insbesondere ob, wann und wie eine innerstaatliche Umsetzung erfolgen soll.



Auch dieses beliebte Bauteil für ein retro-AR 15 wird Kriegsmaterial.

# Remington XP-100

## ODER EINE EINSCHÜSSIGE REPETIERPISTOLE MIT UNGEWÖHNLICHEM DESIGN FÜR DIE JAGD UND DAS BENCHREST-SCHIESSEN ODER DIE WAFFE DES MÖRDERS VON JOHN F. KENNEDY

**Text & Fotos:** DI Mag. Andreas Rippel und Mag. Eva-Maria Rippel-Held



Remington XP-100 im Kaliber .221 Rem. Fireball mit jagdlicher Optik

Die Remington XP-100 ist eine ungewöhnliche Pistole mit ungewöhnlichem Design. Die Pistole ist es wert, sich näher mit ihr zu beschäftigen.

Kurz vor der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert beschloß der älteste Waffenhersteller der USA, Remington, sich auf Sportwaffen zu konzentrieren. Der Revolver Modell 1890, so robust und präzise er auch war, konnte mit den führenden Revolvern von Colt und Smith & Wesson einfach nicht mithalten. Die Waffe wurde ein wirtschaftlicher Mißerfolg und Remington entschied sich, den Markt für Kurzwaffen zu meiden und seine Ressourcen in die Herstellung von Langwaffen zu investieren.

Remington war darin recht erfolgreich als sich die USA von einer agrarbasierten zu einer industrialisierten Wirtschaft wandelten. Trotz der Entwicklung hin zu motorisiertem Verkehr und Mechanisierung blieben viele landwirtschaftliche Prinzipien, darunter die Jagd, Teil des amerikanischen Selbstverständnisses.

Kurz nach dem zweiten Weltkrieg schlug Wayne Leek, einer der produktivsten Konstrukteure und Ingenieure von Remington, die Entwicklung einer Einzellader-Repetierpistole vor. Der Plan wurde jedoch vor seiner Verwirklichung verworfen.



Detailansicht mit geschlossenem Verschuß



Detailansicht mit offenem Verschuß



Detailansicht Verschuß

Anfang der 1960-er Jahre hatte sich Remington im Markt für Sportgewehre und Sportflinten weitgehend etabliert. Mit diesem Fokus auf Sportwaffen griff das Unternehmen Leeks's Konzept einer leistungsstarken Repetierpistole erneut auf, obwohl Repetierpistolen als unhandlich, schwer, schwerfällig und als schwierig schnell zu bedienen galten.

Ausgangspunkt war ein 1955 entwickeltes Präzisionsgewehrssystem, das Modell 40X. Um eine bessere Balance zu erreichen, verlegte Remington das Abzugssystem in die Mitte des Gewehres. Die Lauflänge wurde auf 10 3/4 Zoll festgelegt. Die Prototypen wurden zunächst im Kaliber .222 Remington gefertigt, dem präzisen Liebling der Benchrest-Schützen jener Zeit. Der Mündungsknall des kurzen Laufes war aber ebenso abschreckend, wie der Mündungsblitz des teilweise außerhalb des Laufes abbrennenden Pulvers.

Die Ingenieure von Remington stellten fest, daß die Hülsenlänge von 1,7 Zoll der .222-Patrone zu viel Volumen bot und somit überschüssiges Pulver außerhalb der Waffe verbrannte. Anders ausgedrückt: Ein 10 3/4 -Zoll-Lauf kann nicht das gesamte Pulver einer .222-Remington-Hülse verbrennen. Aus diesen Gründen wurden Versuche mit einer Verkürzung der Hülse durchgeführt, was zu einer neuen Hülsenlänge

von 1,3 Zoll führte, das Hülsenvolumen wurde dabei um ungefähr 17 % verringert. Die neue Hülsenlänge ermöglichte eine höhere Effizienz bei gleichzeitiger akzeptabler Geschwindigkeit.

Eine neue Patrone war geboren, die .221 Remington Fireball genannt wurde. Die Bezeichnung Fireball war eine Anspielung mit einem gewissen Augenzwinkern auf den „Feuerball“, der den Lauf beim Verschießen verließ.

Aufgrund der Übernahme von Remington durch DuPont, einem Chemiekonzern, wurde ein hartes und abriebfestes thermoplastisches Polyamid aus der Nylonfamilie für den Schaft verwendet.

Die Pistole wurde 1963 als Remington XP-100 Long Range Pistol der Öffentlichkeit vorgestellt – XP-100 stand für „Experimental Pistol Number 100“. Sie wurde mit einem speziellen Tragekoffer, verstellbarer offener Visierung und Gewindebohrungen für optische Visiere geliefert. Mit einer unverbindlichen Preisempfehlung von 99,00 US-Dollar war die XP-100 eindeutig keine konventionelle Sportpistole. Sie richtete sich an Jäger mit einem Faible für das Ungewöhnliche. Die Jagd mit Handfeuerwaffen erlebte in den USA einen regelrechten Boom und die Jagd auf Raubwild bot ein ideales Umfeld.



REMINGTON XP-100 IM KALIBER .221 REMINGTON FIREBALL NEBEN GINSTERKATZE





Detailansicht der Pistole mit geöffnetem Verschluss und variabler Zieloptik

Die XP-100 erfuhr während der Produktionszeit mehrere Änderungen, die wichtigste davon betraf die Lauflänge der späteren Versionen, die auf 14 ½ Zoll verlängert wurde. Die Position des Griffes wurde an das hintere Ende des Schaftes verlegt. Auch die Kaliber änderten sich: mit dem Wegfall des ursprünglichen 10 ¾ Zoll-Laufs war die reduzierte Pulverkapaazität nicht mehr so wichtig, sodaß Standard-Gewehrpatronen (insbesondere auch die .222 Remington) verwendet werden konnten.

Die Produktionseinstellung erfolgte 1998, die starke Konkurrenz zu anderen Repetierpistolen wie der Savage Strike sowie der vielseitigen Thompson Center Arms Contender mit Kipplauf ließen die Verkaufszahlen stark schrumpfen.

Die Remington XP-100 ist eine einschüssige Repetierpistole mit Zylinderverschluss. Das System ist aus Stahl, die Verriegelung erfolgt durch zwei massive Verschlusswarzen im Verschlussgehäuse. Der Aus-

zieher ist ein Remington-Modell, wobei dieser erst in der letzten Phase des Schließens des Verschlusses über den Rand der Hülse springt. Das System spannt entsprechend dem Mauser 98er-System beim Öffnen des Verschlusses. Der Schlagbolzenweg ist sehr kurz und zusammen mit der starken Feder des Schlagbolzens soll er eine rasche Zündzeit erreichen, was der Präzision dienlich ist. Das Verschlussgehäuse ist unten geschlossen und hat eine Lademulde zum Einlegen der Patrone. Der Schaft ist aus dunkelbraunem Kunststoff mit schwarzen Einlagen, die eine Holzstruktur imitieren sollen.

Heute findet sich die Remington XP-100 in Europa nur in der Hand von wenigen Enthusiasten. Aufgrund ihrer Geschichte, ihrer Konzeption und ihres Designs ist die Pistole eine interessante Sammlerwaffe und löste und löst noch immer neugierige Blicke aus. Die Waffe kann aber auch erfolgreich für Long Range Silhouetten-Bewerbe eingesetzt werden. Ursprünglich gedacht war die Waffe aber natürlich für die Jagd.



Drei verwandte Patronen: .221 Remington Fireball (links), .222 Remington (Mitte), .223 Remington (rechts)

Die Jagd mit Faustfeuerwaffen ist in Europa weitgehend verboten. Die Begründung dafür liegt in einer (zumindest angenommenen) geringeren Präzision gegenüber Langwaffen und in der geringeren Energie von Patronen, wenn sie aus einem kurzem Faustfeuerwaffenlauf verschossen werden,

gegenüber einem langen Gewehrlauf. Immer wieder hört man auch das Argument, die Jagd ist kein Schießsport auf Tiere.

Auch wenn eine Zulassung von Faustfeuerwaffen zur Jagd in Europa illusorisch ist, darf man doch darüber nachdenken, ob die

gebrachten Argumente gegen die Jagd mit Faustfeuerwaffen zutreffend sind oder nicht. Auf den ersten Blick gesehen sind die Argumente natürlich zutreffend, doch auf den zweiten Blick kommt das „aber“. Natürlich sind Faustfeuerwaffen grosso modo weniger präzise wie Jagdbüchsen, doch kommt





Remington XP-100: eine hoch präzise Jagdpistole für Spezialisten

Originalverpackung .221 Remington Fireball



es in Wahrheit auf den Schützen an, wie weit er die Eigenpräzision einer Waffe und einer Patrone ausnutzen kann oder nicht. Ein guter und trainierter Faustfeuerwaffenschütze mit Pistolen wie der Remington XP-100 kann ohne weiters präziser schießen und treffen als der sprichwörtliche „Sonntagsjäger“, der vielleicht einmal im Jahr ein paar Patronen verschießt.

Die Schußleistung mit bloßer Fabrikmunition beträgt bei der XP-100 fünf Schuß in einer Trefferfläche von ca. 3 cm auf 100 Meter und reicht damit fast an die Werte von Büchsen heran. Ein waidgerechter Schuß ist damit auf jeden Fall gut möglich. Auch mit der Geschosenergie ist das so eine Sache, sie ist natürlich von Waffe

und Patrone abhängig, ein wesentlicher Faktor ist aber auch die Schußentfernung. Schießt man nun beispielsweise – zulässig – mit einer Patrone im Kaliber .222 Remington aus einem Jagdgewehr auf größere Entfernungen, dann wird doch recht bald die Geschosenergie, jeweils bezogen auf die Wildart, kritische Werte erreichen.

Anders und ganz einfach gesagt: Die Jagd mit Faustfeuerwaffen ist sicherlich keine Jagd für den durchschnittlichen Jäger. Die Jagd mit Faustfeuerwaffen ist aber nicht per se abzulehnen, der gut trainierte und geübte und verantwortungsvolle Faustfeuerwaffenjäger

jagt mit seinen Faustfeuerwaffen genauso waidgerecht wie ein anderer geübter verantwortungsvoller Jäger mit einer Büchse. Natürlich, die Anforderungen an die Schießfertigkeiten sind hoch, auch scheiden größere Entfernungen aus.

Als Europäer darf man beispielsweise in Südafrika mit Faustfeuer-

erwaffen jagen. Obwohl die Jagd dort

her man am Wild ist, desto schwieriger ist es noch ein bißchen näher zu kommen. Die letzten Meter sind die schwierigsten und erlauben es dem Wild viel leichter den Jäger zu bemerken und zu flüchten.

Die Remington XP-100 hat auch eine andere Geschichte – vielleicht. Der selbsternannte J.F.K. Attentäter James Files, auch bekannt als James Sutton, behauptete, US-Präsident John F. Kennedy von einem Grashügel aus mit einer Remington XP-100 erschossen zu haben. Er fügte hinzu, die CIA habe ihm die Waffe vor deren Markteinführung zur Verfügung gestellt.

Dieses „Geständnis“ machte Files 1994, während er eine 50-jährige Strafe für die Ermordung von zwei Polizeibeamten verbüßte.

Files behauptete, daß der von ihm abgegebene Schuß der tödliche Kopfschuß gewesen sei, der Kennedy heftig nach hinten und nach links gerissen habe.

1984 gab das Federal Bureau of Investigation (FBI) an, Files' An-

schuldigungen unter- sucht und sie als „nicht glaubwürdig“ eingestuft zu haben.

Übrig bleibt, daß die Remington XP-100 „Fireball“-Pistole eine interessante Sammlerwaffe ist und trotz ihres Alters noch immer sehr gut von Benchrest-Schützen oder enthusiastischen Faustfeuerwaffenjägern eingesetzt werden kann.



zulässig ist, jagt dennoch bloß eine verschwindende Minderheit mit Faustfeuerwaffen. Diese Minderheit ist aber von der Jagd mit Faustfeuerwaffen begeistert und fasziniert. Die Faszination liegt darin, daß der Jäger bei der in Afrika üblichen Pirschjagd mit der Faustfeuerwaffe näher an das Wild herankommen muß. Schüsse auf größere Entfernung bringen einfach zu wenig Energie ins Ziel. Und jeder Afrikajäger weiß, je nä-

# ÖFFENTLICHES FÜHREN VON SCHUSSWAFFEN *in den Vereinigten Staaten*

**Text & Fotos:** Edward Kempster

Während Brüssel in den letzten 30+ Jahren den privaten Waffenbesitz zunehmend eingeschränkt hat, haben die Vereinigten Staaten in dieser Zeit im Allgemeinen daran gearbeitet, das Versprechen des 2. Zusatzartikels der Verfassung für ihre Bürger wiederherzustellen. Manche Leser sind vielleicht überrascht zu hören, daß eine Wiederherstellung dieser Rechte überhaupt notwendig war, da der allgemeine Eindruck aus Filmen und Mainstream-Medien ist, daß der Waffenbesitz in den USA uneingeschränkt im Einklang mit dem 2. Zusatzartikel erlaubt ist. Die Realität ist jedoch, daß die Vereinigten Staaten eine konstitu-



Der Autor

tionelle Republik aus föderierten Bundesstaaten sind, mit einer Struktur und Kultur, die große Unterschiede in den Gesetzen von Staat zu Staat zuläßt. Tatsächlich hat jeder Staat sogar seine eigene Verfassung. Während es einige Bundesgesetze gibt, insbesondere den National Firearms Act von 1934 (NFA), den Gun Control Act von 1968 (GCA) und den Firearms Owner Protection Act von 1986 (FOPA), reichen die staatlichen Waffengesetze von extrem restriktiv (z.B. Massachusetts, Illinois, Kalifornien) bis extrem permissiv (z.B. New Hampshire, Tennessee, Arizona).

## DEFINITIONEN

- **Public Carry:** Das Führen einer Schußwaffe im öffentlichen Raum, ob sichtbar oder verdeckt, unabhängig davon, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder nicht.
- **Permitless („Constitutional“) Carry:** Jeder Erwachsene (18+ Jahre), der nicht als „verbotene Person“ gilt, darf ohne Lizenz Public Carry ausüben. Dies ist manchmal auf 21+ und/oder US-Bürger beschränkt.
- **Concealed Carry:** Das



Verdecktes Führen einer Pistole



Der - umstrittene - zweite Zusatz zur Verfassung der USA

- rechtmäßige Führen einer Schusswaffe, verdeckt im öffentlichen Raum, mit oder ohne Genehmigung.
- Open Carry: Das rechtmäßige Führen einer Schusswaffe, sichtbar im öffentlichen Raum, mit oder ohne Genehmigung. Derzeit wird Open Carry in 47 Bundesstaaten erlaubt. Die Staaten in denen es überhaupt nicht erlaubt ist sind Kalifornien, Illinois, und New York.
- Shall-Issue: Behörden dürfen keine subjektive Entscheidung treffen, wenn die objektiven Anforderungen für die Erteilung einer Lizenz erfüllt sind.
- May-Issue: Behörden können subjektiv entscheiden, ob eine Lizenz erteilt wird.
- Prohibited Person: Eine Person, die aufgrund von Schwerverbrechen, Drogenmißbrauch, psychischen Erkrankungen, unehrenhafter Entlassung aus dem Militär, illegalem Aufenthalt oder bestimmten gerichtlichen Anordnungen keine Waffen besitzen darf.

- 2. Zusatzartikel der US-Verfassung: „Da eine ordnungsgemäß vorbereitete Miliz für die Sicherheit eines freien Staates notwendig ist, darf das Recht des Volkes, Waffen zu besitzen und zu führen, nicht verletzt werden.“

Manche fragen sich vielleicht, wie Einschränkungen überhaupt möglich sind, wenn man den klaren Wortlaut des 2. Zusatzartikels betrachtet. Die Funktionsweise des US-Rechts ist so, daß ein Bundesstaat jedes Gesetz gemäß seinen eigenen legislativen Standards erlassen kann. Diese Gesetze können dann nur von Gerichten aufgehoben werden, wenn sie in direktem Widerspruch zu Bundesrecht oder zur Verfassung stehen. Tatsächlich sind die meisten Gesetze staatliche Gesetze (z. B. Mord ist ein staatliches Verbrechen, kein Bundesverbrechen). Das Gesetz kann dann entweder vor staatlichen oder vor Bundesgerichten angefochten werden, abhängig von der Art des vorgebrachten Arguments. Häufig beginnt ein Verfahren im

staatlichen Gerichtssystem, von denen jedes seinen eigenen Obersten Gerichtshof hat und wird dann an den Obersten Gerichtshof der Vereinigten Staaten (SCOTUS) weitergeleitet, wenn alle staatlichen Optionen ausgeschöpft sind.

## BUNDESGESETZE

Der National Firearms Act of 1934 (NFA) besteuert und regelt den Besitz von vollautomatischen Schusswaffen, Sprengvorrichtungen, Kurzlauf-Gewehren, Kurzlauf-Flinten, Schalldämpfern und „getarnten Waffen“ (definiert als Schusswaffen, die wie andere Gegenstände aussehen, z. B. Stifte oder Gehstöcke). Er ist damit vergleichbar mit Kategorie-A-Gegenständen in Österreich. Der One Big Beautiful Bill Act of 2025 hat die NFA-Steuer für Kurzlauf-Gewehre, Kurzlauf-Flinten, Schalldämpfer und „getarnten Waffen“ abgeschafft. Derzeit laufen Verfahren zur Abschaffung des Registrierungssystems, das zur Überwachung der Einhaltung dieser Steuer eingeführt wurde.

Der Gun Control Act of 1968 (GCA) führte die bundesweite Lizenzierung von Waffenhändlern (FFL) und das Konzept der „verbotenen Personen“ ein, sowie die Pflicht zur Seriennummer bei Waffenverkäufen über Bundesstaatsgrenzen hinweg.

Der Firearms Owner Protection Act of 1986 (FOIPA) sollte Waffenbesitzer schützen, die ihre Waffen durch restriktive Bundesstaaten transportieren und die bundesweite Registrierung des Waffenbesitzes verbieten. Allerdings enthielt er einen verhängnisvollen Zusatzartikel, der in letzter Minute hinzugefügt wurde: Der Hughes-Zusatzartikel zum FOIPA schloß die Registrierung neuer vollautomatischer Schusswaffen unter dem

NFA aus. Daher ist es im Allgemeinen nicht möglich (außer bei bestimmten Herstellern), vollautomatische Waffen zu besitzen, die nach dem 19. Mai 1986 hergestellt wurden.

Die Assault Weapons Ban of 1994 (AWB) beschränkte den Besitz von herausnehmbaren Magazinen mit einer Kapazität von mehr als 10 Patronen sowie halbautomatischen Gewehren mit bestimmten kosmetischen Merkmalen (auch bekannt als moderne Sportgewehre) auf Polizei und Militär. Sie lief 2004 aus und wurde nicht verlängert.

## TYPISCHE GESETZE RESTRIKTIVER STAATEN UND BEZIRKE

### VOM OBERSTEN GERICHTSHOF AUFGEHOBEN:

- Verbot des Besitzes sofort einsatzbereiter Waffen. D. h. Waffen müssen zerlegt bewahrt werden (District of Columbia v. Heller, 2008; McDonald v. Chicago, 2010)
- May-Issue-Lizenzen (NYSR-PA v. Bruen, 2022)

### DERZEIT ANGEFOCHTEN:

- Verbot moderner Sportgewehre („Assault Weapons“)
- Magazinverbote (Kapazitätsgrenzen variieren)
- Verbote in „sensiblen Bereichen“ (z. B. Krankenhäuser, Parks, U-Bahnen, Behördengebäude)
- „Vampirregel“: Verbot des Mitführens von Schusswaffen in Privatbetrieben ohne ausdrückliche Genehmigung des Geschäftsinhabers
- Verbot des Verkaufs von Faustfeuerwaffen ohne bestimmte Technologien (z.



Der Bürgerrechtsaktivist Martin Luther King

B. Mikrotempelung, integrierte biometrische Sicherung)

- Verbot von Waffenbausätzen und 3D-gedruckten Griffstücken
- Verbot privater Waffenverkäufe
- Nichtanerkennung von Lizenzen anderer Bundesstaaten
- Waffenregistrierung

## GESCHICHTE DER WAFFENLIZENZIERUNG

Zurück zum Kampf um das Public Carry im Einklang mit dem 2. Zusatzartikel: Bis zum Ende des Bürgerkriegs im Jahr 1865 war das offene Führen von Schusswaffen durch Bürger unumstritten. Tatsächlich wurde in der berühmten Entscheidung des Obersten Gerichtshofs in Dred Scott gegen Sandford (1857) entschieden, daß eine schwarze Person nicht als Bürger betrachtet werden sollte, unter anderem weil sie, wenn sie es wäre, das Recht hätte, Waffen

im öffentlichen Raum zu führen! Infolgedessen begannen kurz nach der Kapitulation der Confederate States of America (CSA) die Südstaaten mit der Einführung der sogenannten Black Codes, um die Arbeit und das Verhalten der neu befreiten Sklaven zu kontrollieren. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Regelungen war die Einführung von May-Issue-Waffenlizenzen. Dies ermöglichte es den lokalen Behörden sicherzustellen, daß die schwarze Bevölkerung sich nicht gegen die zahlreichen Übergriffe der weißen Bevölkerung verteidigen konnte. Ein bemerkenswertes Beispiel hierfür ist die Verweigerung einer Concealed Carry Waffenlizenz für Reverend Martin Luther King, Jr. im Jahr 1956, nachdem sein Haus in Montgomery, Alabama, bombardiert worden war.

Es gibt übrigens zahlreiche weitere Beispiele aus dem Europa des 20. Jahrhunderts, in denen eine unterdrückerische Regierung bestimmte Bevölkerungsgruppen entwaffnete, um sie mißbrauchen und kontrollieren zu können – aber zurück zu den USA.

## RÜCKGEWINNUNG DES RECHTS AUF SELBSTVERTEIDIGUNG

Bis in die 1950er Jahre verbreiteten sich restriktive Gesetze zum Open Carry, bis alle Bundesstaaten außer Vermont eine Form der Lizenzpflicht eingeführt hatten. Im Kontext der steigenden Gewaltkriminalitätsraten der 1980er Jahre, teilweise angetrieben durch die Crack-Kokain-Epidemie, begannen Waffenbesitzer daran zu arbeiten, die Gesetze zum Public Carry ihrer jeweiligen Bundesstaaten von May-Issue auf Shall-Issue zu ändern. Dies setzte sich in den 1990er Jahren fort und beschleunigte

ningte sich teilweise als Reaktion auf die Assault Weapons Ban of 1994, als Waffenbesitzer endlich erkannten, daß ihre wiederholten Kompromisse zum Endziel der Anti-Waffen-Aktivisten führten: einem totalen Verbot des Besitzes von Schußwaffen außer für Polizei, Militär und Jäger.

Da die umfangreichen Änderungen von May-Issue zu Shall-Issue nicht zu dem von Anti-Waffen-Aktivisten vorhergesagten Blutbad führten, nutzten Waffenbesitzer das als Vorteil, um die rassistischen staatlichen Lizenzsysteme rückgängig zu machen und zu Permitless Carry zurückzukehren. Alaska war 2003 der erste Bundesstaat der dies umsetzte. Bis 2024 folgten weitere 27 Staaten, sodaß insgesamt 28 Staaten zu Permitless Carry zurückgekehrt sind. Mit dem Bundesstaat Vermont, welcher

seit 1793 durchgehend Permitless Carry erlaubt hat, sind nun 29 von 50 Permitless Carry-Staaten.

### FAZIT

Aus dieser Geschichte haben wir einige sehr wichtige Lektionen gelernt. Erstens: Gesetze können verbessert und Freiheit kann zurückgewonnen werden – selbst gegen den Ansturm einer organisierten und restriktiven Agenda. Dies erfordert organisierte Anstrengungen aller Waffenbesitzer (ja, auch der Jäger!). Es verlangt Geduld und finanzielle Mittel, um Gesetzesinitiativen und Gerichtsverfahren durch Systeme zu begleiten, die Jahre dauern können. Die zweite Lektion – wie auch Österreich derzeit lernt – ist, daß Registrierung unweigerlich zur Konfiszierung führt. Sobald eine

Regierung, die ein Machtmonopol anstrebt, weiß, wer was besitzt, weiß sie auch genau, wohin sie gehen muß, um dieses Eigentum zu beschlagnahmen, während sie ihre Agenda zur Entwaffnung der Bevölkerung vorantreibt. Schließlich müssen Waffenbesitzer ständig wachsam bleiben. Die Gegner des zivilen Waffenbesitzes arbeiten kontinuierlich daran, erzielte Fortschritte rückgängig zu machen und die Einschränkungen durch alle möglichen legislativen oder gerichtlichen Mittel weiter zu verschärfen. Österreich ist eines der letzten Länder in Europa, das diesem grundlegenden Freiheitsrecht noch einen gewissen Respekt entgegenbringt – und sollte alles daransetzen, es zu bewahren.

Edward Kempster ist Jäger, Sportschütze und NRA-zertifizierter Waffentrainer

## DAS DWJ EU MINI-PRINTABO

**NUR 16,- €**

**UNVERBINDLICH 3 AUSGABEN TESTEN!**

The advertisement features a central image of a Glock 49 handgun. To its left are two magazine covers: the top one is titled 'Rückblick im Waffenrecht 2025 - Teil 2!' and 'DAS MAGAZIN FÜR WAFFENBESITZER', and the bottom one is '6 GRÜSSE AUS ÖSTERREICH'. To the right of the handgun are two hexagonal callouts: the top one shows a handgun magazine, and the bottom one shows a handgun slide. Below the handgun is the text 'GLOCK 49 GENÜG'. At the bottom of the ad is the website 'www.dwjmedien.de' and a QR code.

**BLÄTTERDACH**  
G M B H

**BESTELLUNGEN UNTER**  
☎ +49 791 202197-0

✉ [vertrieb@blaetterdach.media](mailto:vertrieb@blaetterdach.media)  
🌐 [www.dwjmedien.de](http://www.dwjmedien.de)

Steinbeisweg 62  
74523 Schwäbisch Hall  
Deutschland

# DIE EUSTA Pistole P7

**Text & Fotos:** Dr. Peter Paulsen



Abb. 1: Pistole EUSTA P7, Ansicht von links. Das „EUSTA“ Logo ist nur auf der linken Griffschale aufgebracht. Die Schliessenbeschriftung ist eingegrast.

Man kann nicht alles haben. Muß man auch nicht, aber wollen darf man (besonders, wenn man ein Sammler ist). Was aber, wenn man etwas bekommen kann, das andere nicht wollen? Und wenn das auch noch ein echtes Kuriosum ist?

Dann wird man stolzer Besitzer z.B. einer EUSTA P7 der Firma Schiederwerk. Was auf den ersten Blick aussieht wie eine klobige größere Version von Schreckschußpistolen der 1960er ist es auch auf den zweiten Blick, allerdings für „scharfe“ Munition eingerichtet (Abb. 1, 2). Zum Hersteller und auch

zur Pistole und anderen von der Fa. Schiederwerk hergestellten Waffen gibt es wenig, aber ausgezeichnete Literatur: von H. Eckstein und D. Th. Schiller eine Übersicht zu Derringern, Revolvern und Pistolen im VISIER Heft 2/2016 und 2023 ein Artikel von Dr. S. Klein auf seiner Homepage [www.taschenpistolen.de](http://www.taschenpistolen.de).

Nach einer Übersicht zur Firma und dem Geschäftszweig Waffen soll die P7 genauer vorgestellt werden.



Abb. 2: Pistole EUSTA P7, Ansicht von rechts.

## WAFFENPRODUKTION DER FIRMA „SCHIEDERWERK“

Die spätere Firma „Schiederwerk“ wurde 1919 von Karl Schieder als mechanische Werkstätte in Nürnberg gegründet und beschäftigte sich mit dem Bau von Teilen für die Telefonie. Später wurden auch Metallwaren gefertigt. Feuerzeuge der Firma sind bekannte Sammelobjekte. Das Logo auf Feuerzeugen besteht aus einer flachen, seitlich abgestumpften Raute mit dem Schriftzug „KASCHIE“ (für Karl Schieder) und ähnelt sehr dem späteren EUSTA-Logo. Die Firma besteht noch heute als Hersteller von kundenspezifischen Stromversorgungen.

In den 1960ern wurde die Fertigung von Faustfeuerwaffen aufgenommen, zuerst von ein- (System Colt/Thuer) und zweischüssigen (System Remington) Derringern, dann von Revolvern im Kaliber .22 und später .38/ .357 und schließlich auch von Selbstladepistolen, die sich konstruktiv an die Reck P8 anlehnen. Für Revolver und Selbstladepistolen wurde das

Markenzeichen „EUSTA“ verwendet. Es handelte sich um preisgünstige Waffen unter weitgehender Verwendung von Gußstahl oder Nichteisen-Legierungen. Damit reihen sich die Erzeugnisse der Firma Schiederwerk in jene der Firmen Reck, Röhm, H. Weihrauch usw. ein.

Die Waffen waren hauptsächlich für den Export (in die USA) bestimmt und wurden dort von Handelsfirmen vertrieben, z.T. unter deren Namen, z.B. Herter's oder Hawes Firearms. Mit dem „Gun Control Act“ (1968) der USA und Bundeswaffengesetz in Deutschland (1973) verringerten sich die Absatzmöglichkeiten und die Firma stellte die Waffenproduktion ein. Laut Eckstein und Schiller wurden die Unterlagen bis 1975 vernichtet. Details, auch zu Prototypen und einem zweiläufigen Revolver, sind dem Artikel von Eckstein und Schiller zu entnehmen, der auf der Visier-Homepage für wenige Euro heruntergeladen werden kann und vom Artikel von Dr. Klein hervorragend ergänzt wird. Das Markenzeichen „EUSTA“ findet sich übrigens auch auf Luftpistolen, z.B. der LP210.



Abb. 3: Die Pistolen Walther Modell 9 und Reck P6.

In Internetforen werden andere Markenzeicheninhaber bzw. Hersteller von EUSTA-Luftdruckwaffen angegeben (Blue Book of Gun Values; airgunbbs), was zu weiteren Recherchen anregt.

## **DIE SELBSTLADEPISTOLEN „EUSTA“ UND KONSTRUKTIVE VORBILDER**

Die Produktion von EUSTA-Selbstlade pistolen setzte 1969 und damit recht spät ein und endete laut Klein 1970/71 nach wenigen Hundert Exemplaren. Es handelt sich um Pistolen mit unverriegeltem Verschluss, feststehendem Lauf und einem Schlagbolzenschloß. Eine Hebelsicherung wirkt direkt auf das Abzugszüngel. Weitere Sicherheitsvorrichtungen gibt es nicht.



Abb. 7: Pistole EUSTA P7. Durch die im Bereich der Spannrielen sichtbare Bohrung im Schlitten kann ein Bolzen eingedrückt werden, womit das Schlagbolzenfedergegenlager entriegelt wird und aus dem Griffstück austritt.



Abb. 4: Walther Modell 9, zum Reinigen zerlegt. Nach Hochdrücken des Hebelchens an der Rückseite des Griffstücks tritt das Schlagbolzenfedergegenlager aus dem Griffstück. Der Hebel und die Raste, die im Griffstück verriegelt, sind rot umrandet.



Abb. 5: Bei der Pistole Reck P6 (und P8) wird durch Druck auf einen geriffelten Knopf hinter der linken Griffschale das Schlagbolzenfedergegenlager entriegelt und tritt aus dem Griffstück vor.

Bekannt sind Stücke im Kaliber 9 mm kurz (P9), 7,65 mm Browning (P7) und ein Prototyp in .22 lfB. Von Eckstein und Schiller wird eine P9 mit der Seriennummer 001, von Klein eine P9 mit der Nr. 053 vorgestellt. Das vorliegende Stück im Kaliber 7,65 mm Br. weist einige kleine Unterschiede zu den zwei P9 auf, möglicherweise ergaben sich im Verlauf der Fertigung kleinere Anpassungen. Die Waffe mit der Nummer 293 wurde 1969 in Ulm beschossen. Neben dieser Nummer ist an den größeren Teilen noch eine Teilezusammengehörigkeitsnummer („34“) eingeschlagen. Zur Zerlegung wird (nach Prüfung, ob die Waffe ungeladen ist) durch eine Bohrung an der rechten Seite des Schlittens ein Bolzen eingedrückt und dann tritt das Schlagbolzenfedergegenlager aus dem Griffstück aus, wonach der Schlitten angehoben werden kann und nach vorne abgezogen wird. Das Magazin muß dabei nicht entfernt werden. Bei der Pistole Reck



Abb. 6: Pistole Reck P6, zum Reinigen zerlegt.

P8 (und deren Schreckschußvariante P6) erfolgt die Zerlegung ähnlich, dabei ist ein Druckknopf auf der linken Seite einzudrücken. Die Firma V. Bernardelli hat übrigens für Taschenpistolen in 7,65 mm und 6,35 mm auch diese Bauart verwendet. Das bewegliche Schlagbolzenfedergegenlager gab es schon vor 1945 bei der Waltherpistole 9, hier muß allerdings ein Hebelchen an der Rückseite des Griffs hochgedrückt werden. Die Form des Gegenlagers findet sich schon bei den Browningpistolen FN 1906 und FN 1910 (und 10/22), allerdings feststehend als Teil des Griffs. Bei letzteren Waffen kann aber nach Verdrehen des Laufes Schlitten und Lauf nach vorne abgezogen werden, was bei Pistolen mit feststehendem Lauf natürlich nicht möglich ist. Deswegen das nach hinten ausweichende Gegenlager. Details zu den Pistolen Reck P6 und Walther 9 sind in den Abb. 3–6 zu sehen.

### **DIE EUSTA P7, NR. 293**

Die EUSTA P7 hat die Abmessungen damals üblicher Taschenpistolen wie der Walther PPK, ist allerdings

wegen des massigen Schlittens breiter. Die Länge beträgt 160 mm, die Höhe (inkl. Magazinboden exkl. Visierung) 114 mm, die Breite des Schlittens 24 mm (ohne die Verstärkung beim Auszieher), die Breite des Griffstücks 16 mm. Die Waffe wiegt ungeladen 712 g, ist also etwas schwerer als die Walther PP. Der plump aussehende Schlitten wiegt mit 205 g allerdings weniger als jener der FN 1910 oder Walther PP.

Die Waffe hat geschwungene Formen (Abb. 1, 2),



Abb. 11: Hinteres Schlittenende. Bei gespanntem Schloss tritt ein Signalstift durch die Bohrung im Schlagbolzenfedergegenlager aus. Deutlich sichtbar die Stahleinlage im Schlitten. Die gewöhnungsbedürftige Kimme wurde schon von Dr. Klein kommentiert. (Die Griffschalen wurden für das Foto entfernt.)

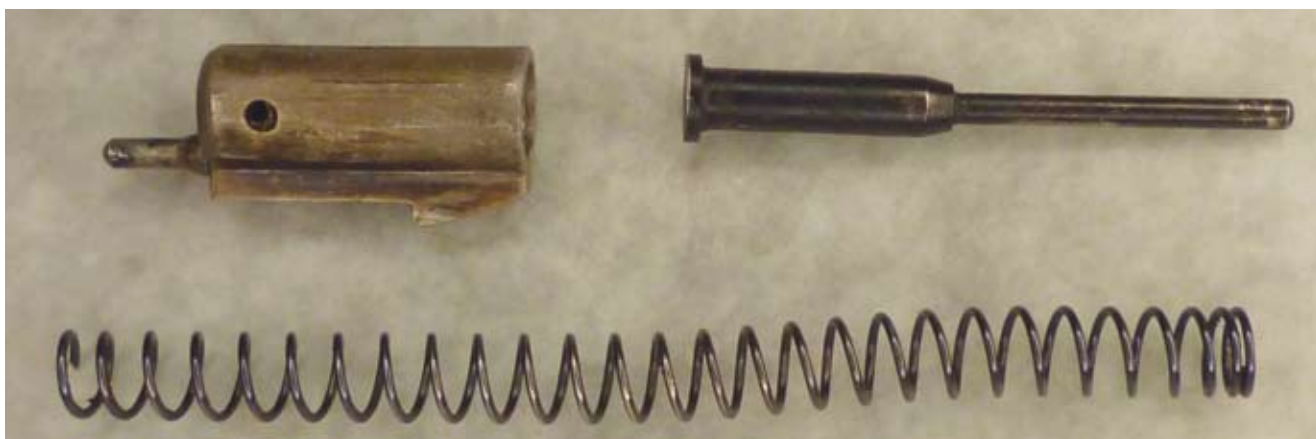


Abb. 8: Zündstift (links), Signalstift (rechts) und Schlagbolzenfeder. (Bei der Waffe Nr. 053 ist statt des Signalstifts ein Führungsstift am Hinterende der Schlagbolzenfeder eingesetzt; dieser Stift sieht etwa so aus wie der Signalstift ohne den dünnen Fortsatz.)



Abb. 9: In den Schliitten ist eine Stoßboden-Schlagbolzenführungseinheit aus Stahl eingegossen. Deutlich sichtbar sind die groben Bearbeitungsspuren im Stoßbodenbereich.



Abb. 10: Blick auf Stoßboden und Schlagbolzenführung aus Stahl. Zwischen der Stahleinlage und dem Hinterende des Schliittens befindet sich ein Spalt.

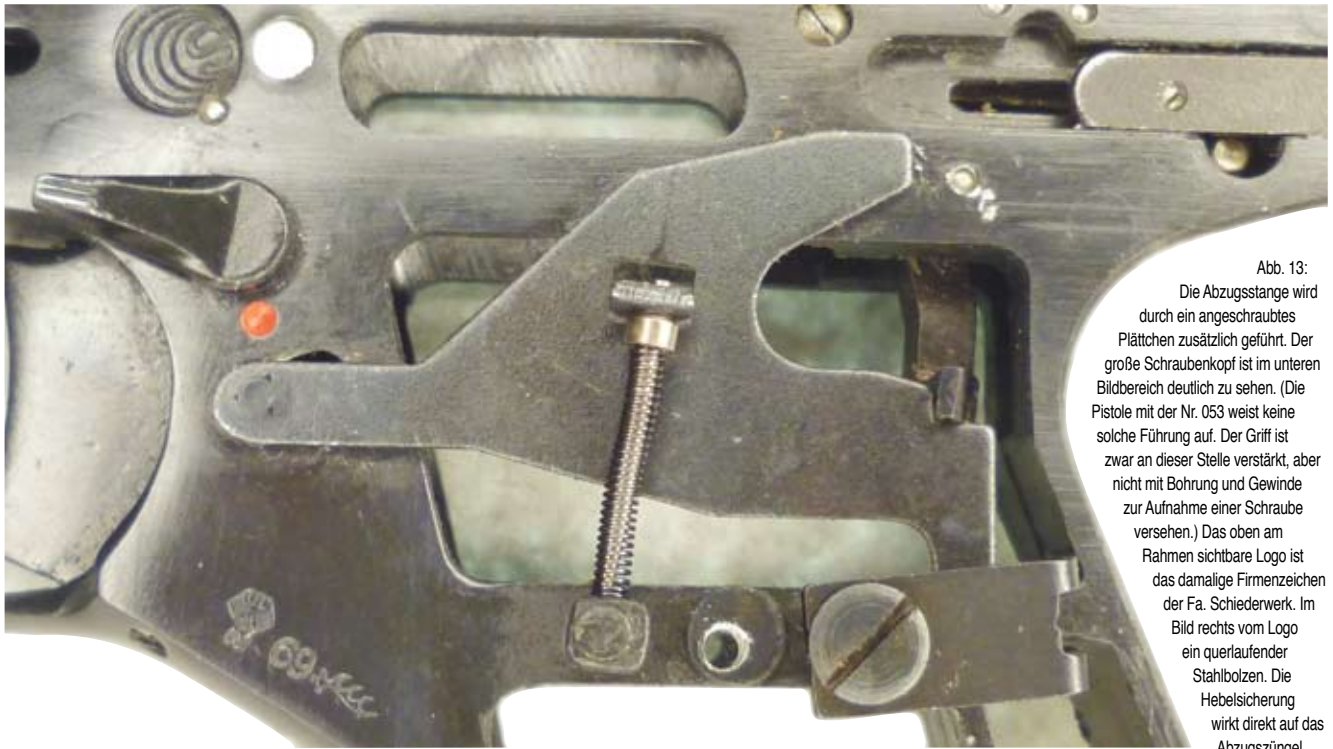


Abb. 13:  
 Die Abzugsstange wird durch ein angeschraubtes Plättchen zusätzlich geführt. Der große Schraubenkopf ist im unteren Bildbereich deutlich zu sehen. (Die Pistole mit der Nr. 053 weist keine solche Führung auf. Der Griff ist zwar an dieser Stelle verstärkt, aber nicht mit Bohrung und Gewinde zur Aufnahme einer Schraube versehen.) Das oben am Rahmen sichtbare Logo ist das damalige Firmenzeichen der Fa. Schiederwerk. Im Bild rechts vom Logo ein querlaufender Stahlbolzen. Die Hebelsicherung wirkt direkt auf das Abzugszüngel.



Abb. 14: Blick auf die eher grob gearbeitete Zuführungsrampe. Der Zubringer ist etwas abgesenkt. Der querlaufende Stahlbolzen ist wohl als Griffstückverstärkung gedacht.

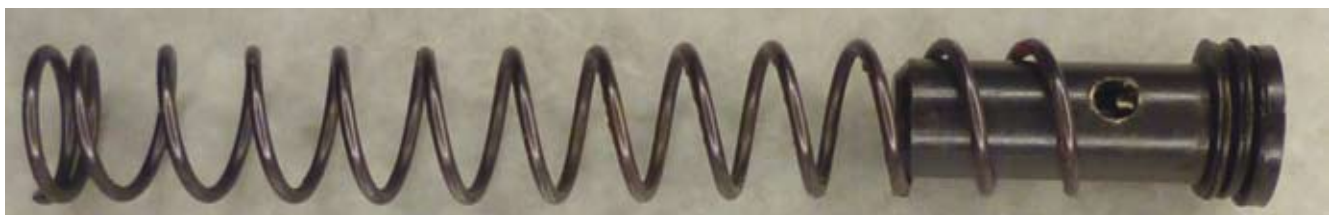


Abb. 12: Schlittenrückholfeder und Führungsstift, der als Rückstoßdämpfer gebaut ist und auf Druck etwa 2 mm nachgibt.

auffällig ist der Übergang vom Griff zum Abzugsbügel, der das feste Zupacken nicht erleichtert. An der rechten Seite des Schlittens findet sich vor den Spannrillen eine geriffelte Fläche, deren Funktion nicht klar ist.

Zur Zerlegung wird auf der rechten Seite des Schlittens durch eine im Bereich der Spannrillen befindliche Bohrung ein Bolzen eingedrückt, womit das Schlagbolzenfedergegenlager entriegelt wird und aus dem Griffstück austritt (Abb. 7). Der Schlitten kann dann abgehoben und nach vorne abgezogen werden, wie bei der P6/P8 und der Walther 9.

Schlagbolzenfeder, Signalstift und Schlagbolzen können nun aus dem Schlitten entnommen werden (Abb. 8). Der Schlitten hat eine Stahleinlage, die den Stoßboden und das „Gehäuse“ für den Schlagbolzen bildet (Abb. 9, 10). Auch beim Blick auf die Rückseite der Pistole ist die Stahleinlage sichtbar (Abb. 11). Zwischen Einlage und Mantel befindet sich im hinteren Schlittenbereich ein Spalt (Abb. 10), wohl ein Hinweis auf Probleme bei der Fertigung.

Anzumerken ist, daß die Auszieherkralle abgebrochen ist - möglicherweise war die Pistole deshalb günstig zu erwerben. (Abb. 9).

Beim Griffstück kann nun die Schlittenrückholfeder entfernt werden. Das kurze Führungstück ist auch ein Rückstoßdämpfer (Abb. 12). Dieser liegt am Übergang vom Griffstück zum Lauf an. Anders als bei der P6/P8 und der Walther 9 ist dieser Bereich nicht sehr massiv ausgebildet.

Bei der Schußauslösung wird der Abzugsstollen um 2 mm abgesenkt. Die Abzugsstange wirkt auf einen Hebel, der den Abzugsstollen nach unten zieht (Abb. 13). Der nach oben weisende Fortsatz der Abzugsstange ist der Unterbre-

cher. Rechts vom „S im Kreis“ Logo ist ein Stahlstift eingesetzt. Möglicherweise handelt es sich um eine Griffstückverstärkung, da in diesem Bereich die Schlittenrückholfeder anliegt, das Abzugszüngel gelagert ist, sich das Patronenlager und die Zuführrampe befinden - andererseits wird durch die Bohrung der Rahmen geschwächt (Abb. 14).

Das Magazin faßt 8 Patronen im Kaliber 7,65 mm Br. Eine Zerlegung des Magazins ist nicht vorgesehen (Abb. 15).

## SCHLUSS

Die EUSTA P7 (und P9) war aus Sicht der 1960er Jahre wohl eine folgerichtige Erweiterung eines Produktsortiments von preisgünstigen/leistbaren Waffen mit einfacher Technik und verschiedenen Abstrichen. Und so sollte die Waffe letztlich auch beurteilt werden. Bearbeitungsspuren im Stoßboden und die schlechte Passung der Stahleinlage im Schlitten bei der vorliegenden Waffe können auf grundlegende Probleme bei der Fertigung hinweisen oder ein Zeichen dafür sein, daß hier letztlich eine Kleinserie gefertigt wurde und alle mehr oder weniger verwertbaren Rohlinge aufgebraucht wurden.

## LITERATUR:

Eckstein, H.; Schiller, D. Th. Eine unbekannte Größe. Visier, 2016, Nr. 2, S. 104-113

Klein, S. EUSTA Modell P7 und P9, Schiederwerk Nürnberg. <https://taschenpistolen.de/taschenpistole-des-monats/12-2023-eusta-taschenpistole>

Klein, S. Mündl. Mitteilung zur Abzugsmechanik der EUSTA P9. 5.1.2024.

EUSTA-Luftpistolen: unter anderem: <https://bluebookofgunvalues.com/airguns/manufacturers/eusta>; <https://www.airgunbbs.com/showthread.php?821037-Eusta-HW35>



Abb. 15: Das Magazin ist aus Stahlblech gefaltet und faßt 8 Patronen 7,65 mm Br. Die Bodenplatte des Magazins ist wie bei der Reck P6/P8 durch Eindrücken der Seitenwände des Magazins fixiert. Eine Zerlegung ist anscheinend nicht vorgesehen. Es kann auch nicht - wie z.B. bei Magazinen für FN 1906, 1910 etc. - nach Fixierung der Feder in tiefer Stellung der Zubringer „herausgeschüttelt“ werden.



# IWÖ-MITGLIEDERBEREICH JETZT AKTIV

## So aktivieren Sie Ihren Zugang

**Text & Foto:** DI Mag. Andreas Rippel

### SEHR GEEHRTE MITGLIEDER UND INTERESSENTEN!

Es ist soweit. Wie bereits im letzten Newsletter angekündigt, sind ab sofort umfangreiche Fachartikel, historische Archive und exklusive Hintergrundberichte auf [www.iwoe.at](http://www.iwoe.at) als besonderes Privileg exklusiv unseren Mitgliedern vorbehalten. Dies betrifft auch unser Flaggschiff, die IWÖ-Nachrichten: Während der Öffentlichkeit künftig nur mehr eine 16-seitige Kurzfassung als Einblick zur Verfügung steht, bleibt die vollständige Online-Ausgabe in ihrem gewohnt tiefgreifenden Umfang exklusiv

für unsere Mitglieder auf der Website reserviert. Selbstredend bleibt die Printversion weiterhin in bewährter Weise bestehen.

### WIE KÖNNEN SIE IHREN ZUGANG AKTIVIEREN?

#### SCHRITT 1

Gehen Sie auf [www.iwoe.at](http://www.iwoe.at) und klicken Sie im rechten oberen Bereich auf den Button "Login".

#### SCHRITT 2

Sie gelangen zur Eingabeaufforderung für User und Passwort. Unter den Eingabefeldern finden Sie den

Link "Passwort vergessen". Klicken Sie auf diesen Link.

#### SCHRITT 3

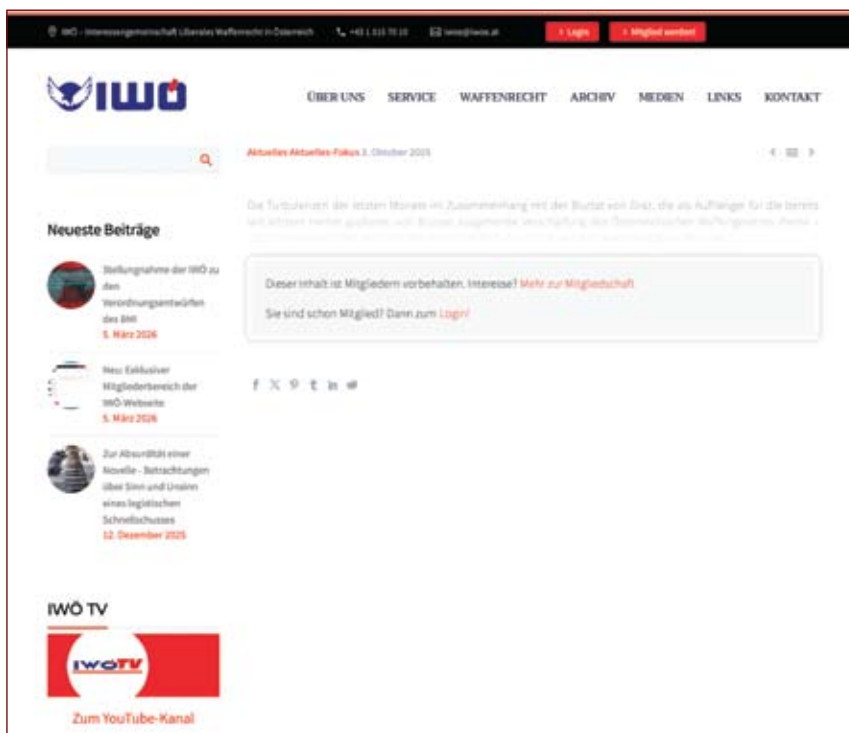
Es erscheint ein Eingabefeld, wo Sie Ihre bei IWÖ hinterlegte Mail-Adresse eingeben. Wenn Sie unsicher sind, wie sie lautet: Es ist jene Adresse, an die wir diesen Newsletter an Sie adressiert haben. Bestätigen Sie Ihre E-Mail-Eingabe.

#### SCHRITT 4

Gehen Sie in Ihren E-Mail-Posteingang. Sie sollten ein Mail zum Setzen/Zurücksetzen des Passworts für den IWÖ-Zugang bekommen haben. (Wenn es nicht im Posteingang ist, sehen Sie auch in Ihrem Spam-Ordner nach.) Öffnen Sie das Mail, klicken Sie auf den Rücksetzlink und geben Sie Ihr gewünschtes Passwort ein und bestätigen Sie die Eingabe. Das Passwort muss zumindest 8 Zeichen lang sein, und sollte Groß- und Kleinbuchstaben, Ziffern und zumindest ein Sonderzeichen beinhalten.

#### SCHRITT 5

Gehen Sie wieder auf die Website und klicken Sie im oberen rechten Bereich auf den Button "Login" und geben Sie Ihren User (das ist Ihre E-Mail-Adresse) und Ihr gewähltes Passwort ein und bestätigen Sie die Eingabe. Danach haben Sie vollen Zugang zu allen Inhalten.



**JOSEF MÖTZ / HEINRICH KOHLMANN, ÖSTERREICHISCHE MILITÄRPATRONEN BAND 4**

# **MUNITION FÜR FAUSTFEUERWAFFEN FÜR DEN EXPORT UND IM AUSLAND ERZEUGTE IN ÖSTERREICHISCHEN**

**KALIBERN, HANDFEUERWAFFENMUNITION DER ÖSTERREICHISCHEN EXEKUTIVE, ERGÄNZUNGEN ZU  
BAND 1 BIS 3, MUNITIONSERZEUGUNG IN ÖSTERREICH NACH 1945**

*Großformat 21 x 30 cm, deutsch / großteils englisch, 332 Seiten, über 1.250 Abbildungen, davon die meisten in Farbe, cellophanisiert gebunden, ISBN 978-3-9502342-5-1, Laxenburg 2026, Preis € 66.*

Endlich ist es soweit: Alt-Generalsekretär der IWÖ, Hofrat i.R. ObstdIntD a.D. Mag.iur. Josef MÖTZ und sein Co-Autor SektCh i.R. Mag.rer.nat. Heinrich KOHLMANN haben im Rahmen der Reihe „Österreichische Militärpatronen“ den Band 4 verfasst, der folgende Themen beinhaltet:

- Munition für Faustfeuerwaffen für den Export und im Ausland erzeugte in österreichischen Kalibern
- Handfeuerwaffenmunition der österreichischen Exekutive (Polizei, Gendarmerie, Justiz- und Zollwache)
- Ergänzungen zu Band 1 bis 3
- Munitionserzeugung in Österreich nach 1945

Hinter dem unspektakulär benannten Abschnitt „Ergänzungen“ verbergen sich eine Unmenge neuer Erkenntnisse, so zum Beispiel neu entdeckte Erzeuger von frühen Metallpatronen, deren bisher unbekannte Bodenstempel nunmehr identifiziert sind. Biografien dreier prominenter Munitionskonstrukteure sind hier ebenso enthalten wie Leucht- und Signalpatronen und die Neuerungen am Sektor der Handfeuerwaffenmunition des österreichischen Bundesheeres.

Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass der vorliegende Band 4 in vielen Teilen Verweise auf Band 1 bis 3 enthält und deshalb nur mit diesen drei Bänden gemeinsam voll genutzt werden kann.

Dieses Buch soll zwar dem Waffen- und Patronensammler, forensischen Diensten und anderen Interessenten an Munition dienen, versteht sich aber auch als Dokumentationswerk zum Thema. Denn in staatlichen Sammlungen und Museen ist Munition kaum bis nicht vertreten. Bestellbar bei [kontor@waffenbuecher.com](mailto:kontor@waffenbuecher.com)



# IMPRESSUM

**Medieninhaber | Redaktion | Herausgeber:** Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich, die abgekürzte Form lautet „IWÖ“,

ZVR-Nr.: 462790102 | IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106 | BIC: SPSPAT21XXX

Sitz: Nikolsdorfer Gasse 31/5, 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78 | iwoe@iwoe.at | www.iwoe.at

**Für den Inhalt verantwortlich:** Dipl.-Ing Mag.iur. Andreas Rippel | Nikolsdorfer Gasse 31/5 | 1050 Wien | Tel. (+43-1) 315 70 10 | Fax (+43-1) 966 82 78

**Vereinszweck:** Laut § 2 der Vereinsstatuten [www.iwoe.at/img/Statuten\\_GV%2028.06.2010.pdf](http://www.iwoe.at/img/Statuten_GV%2028.06.2010.pdf)

**Grundlegende Richtung:** Eintritt für ein liberales Waffenrecht in Österreich und in Europa

**Organe des Vereins:** Präsident Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. Rippel | Vizepräsident Dr. Hermann Gerig | Generalsekretär Ing. Martin Kruschitz

Schriftführer Mag. Eva-Maria Rippel-Held | Die nicht zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder [www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand](http://www.iwoe.at/inc/nav.php?cat1=TOP&cat2=Vorstand)

**Grafik:** Petra Geyer | Untere Rauschhofstraße 4, 3052 Innermanzing | [p.geyer73@gmail.com](mailto:p.geyer73@gmail.com)

**Druck:** Druckerei Ferdinand Berger & Söhne GmbH | Wiener Straße 80 | 3580 Horn

**Erscheinungsweise:** Vierteljährlich

IWÖ-Nachrichten 1/26, Folge 112

## TERMINSERVICE

### WAFFENFACHMESSEN

**HOHE JAGD & FISCHEREI, Salzburg, 18. bis 21. Februar 2027**

### SAMMLERTREFFEN

Ennsdorf, St. Pölten (vormals Senftenberg) [www.sammlertreffen.at](http://www.sammlertreffen.at)

Breitenfurt, Biedermansdorf [www.sammlerboersen-breitenfurt.at](http://www.sammlerboersen-breitenfurt.at)

Die in Ausgabe 4/2025 angekündigte Fortsetzung des Reiseberichts von Dr. Norbert Mosch durch den Amerikanischen Kontinent bringen wir aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Österreichischen Waffengesetz in Ausgabe 2/2026 der IWÖ-Nachrichten.

Die Redaktion



## AUFNAHMEANTRAG

Den Jahresbeitrag für 2026 in der Höhe von € 69,00 zahle ich mittels

Zahlschein  Überweisung IWÖ-Konto Sparkasse Niederösterreich AG  
IBAN: AT19 2025 6000 0095 9106, BIC: SPSPAT21XXX

zuzüglich einer freiwilligen Spende von €

Ich trete der IWÖ als Einzelmitglied bei (Jahresbeitrag € 69,-)

Ich trete der IWÖ als Fördermitglied bei (Jahresbeitrag ab € 120,-)

Ich trete der Waffengesetz-Rechtsschutzversicherung bei (nur Kollektivmitglieder\* – diese Rechtsschutzversicherung besteht für Einzelmitglieder automatisch! – Jahresbeitrag € 37,-)

Ich trete der Jagd- und Waffenrechtsschutzversicherung bei (Einzel- und Kollektivmitglieder\* – Jahresbeitrag € 18,-)

Vereine bis 25 Mitglieder € 154,-

Vereine von 26 bis 50 Mitglieder bzw. Betriebe bis 5 Mitarbeiter € 180,-

Vereine von 51 bis 250 Mitglieder € 320,-

Vereine von 251 bis 500 Mitglieder bzw. Betriebe bis 15 Mitarbeiter € 360,-

Vereine über 500 Mitglieder und Betriebe über 15 Mitarbeiter € 515,-

Titel | Name | Vorname

PLZ | Ort | Straße

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse

IBAN

BIC

Einzugsermächtigung

Mein Interesse an Waffen | Munition:  Sportschütze  Hobby  Selbstschutz  beruflich  Jäger  Waffensammler  Patronensammler

Ich bin Inhaber:  Waffenpass  WBK  Jagdkarte  Ich erkläre eidesstaatlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ort | Datum

Unterschrift des Einzel- bzw. Kollektivmitglieds

Bitte einsenden an: IWÖ – Postfach 108, 1051 WIEN oder per FAX an: 01 / 966 82 78 oder per mail: [iwoe@iwoe.at](mailto:iwoe@iwoe.at)

\*Kollektivmitglieder: Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt mittels Kopie des Mitgliedsausweises bzw. für Mitglieder des Oberösterreichischen Landesjagdverbandes mittels Kopie der Jagdkarte sowie der Bestätigung der Bezahlung des Mitglieds- bzw. des Verbandsbeitrages!



**Sabatti**

**Der italienische Preis /  
Leistungs Spezialist!  
Ob Jäger oder Sportschütze.**



1674  
Seit 1674 SABATTI  
2024  
Made in Italy  
**350 YEARS**  
of gunmaking tradition



**SIGSAUER**  
NEVER SETTLE

**Optiken, Kurzwaffen &  
Langwaffen mit bewährter  
Technik & Innovation.**



**NEU**

**... mit digitaler  
Bildstabilisierung!**

